

AUSWÄRTIGES AMT
Gz.: 508-516.80/3 SYR

Berlin, 29.11.2021

**Bericht über die Lage in der
Arabischen Republik Syrien
(Stand: November 2021)**

Der letzte reguläre Asyllagebericht zu Syrien erschien im September 2010. Aufgrund des seit Frühjahr 2011 anhaltenden Konflikts in Syrien war eine Überarbeitung in den vergangenen Jahren weder möglich noch sinnvoll. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in der Arabischen Republik Syrien und schreibt den Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien von November 2020 fort. Er stellt keinen regulären Asyllagebericht dar.

***Besondere Hinweise:** Aufgrund der seit Januar 2012 geschlossenen Botschaft in Damaskus ist die Erstellung eines Lagebildes auf der Grundlage eigener Erkenntnisse vor Ort nicht möglich. Seit Anfang 2012 besteht eine Reisewarnung für Syrien, deutsche Staatsangehörige sind zur Ausreise aufgefordert.*

Der nachstehende Bericht beruht daher vorrangig auf Erkenntnissen, die das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Kontaktarbeit zu Syrien gewonnen hat, insbesondere mit Organisationen und Agenturen der Vereinten Nationen wie dem UNHCR, UNICEF, UN OCHA, WFP, WHO und UNRWA in Syrien und seinen Nachbarländern sowie der internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien, des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, dem IKRK, syrischen Menschenrechtsorganisationen wie Syrian Network for Human Rights (SNHR), Syrians for Truth and Justice (STJ) und Syrian Violations Documentation Centre (VDC) sowie den in Damaskus vertretenen westlichen Staaten. Die Zentrale des Auswärtigen Amts sowie insbesondere die deutschen Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Amman und New York pflegen einen regelmäßigen Austausch mit diesen Institutionen.

Darüber hinaus wird auf folgende, offen einsehbare, Quellen verwiesen:

- United Nations: 24th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 14. September 2021.*
- United Nations: 23rd Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, "A decade of arbitrary detention and imprisonment", 11. März 2021.*
- United Nations: 22nd Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 18. Februar 2021.*
- United Nations: 21st Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 15. September 2020.*
- United Nations: 20th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 7. Juli 2020.*
- United Nations: 19th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 2. März 2020.*
- United Nations: "They have erased the dreams of my children": children's rights in the Syrian Arab Republic. 16. Januar 2020.*
- United Nations: 18th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11. September 2019.*

- United Nations: 17th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 28. Februar 2019.
- United Nations: "I lost my dignity": Sexual and gender-based violence in the Syrian Arab Republic, 15. März 2018.
- United Nations: Out of Sight, out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic, 3. Februar 2016.
- United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 21. Juni 2021.
- United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 9. Juni 2020.
- UNHCR: International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic – Update VI, März 2021.
- UNHCR: Regional Operation Framework for Refugee Return to Syria. März 2019.
- UNHCR: Comprehensive Protection and Solutions Strategy: Protection Thresholds and Parameters for Refugee Return to Syria. Februar 2018.
- World Bank: The Mobility of Displaced Syrians: An Economic and Social Analysis. 6. Februar 2019.
- World Bank: The Toll of War: The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria, 10. Juli 2017.
- UN Humanitarian Response Plan for Syria 2021.
- UN Humanitarian Response Plan for Syria 2020.
- UN Humanitarian Response Plan for Syria 2019.
- ESCWA: Syria at War: Eight Years on. September 2020.
- Amnesty International: "You're going to your Death", 07. September 2021.
- Amnesty International: "Nowhere is safe for us". Unlawful attacks and mass displacement in North-West Syria. 11 May 2020.
- Amnesty International: Amnesty International 2017/2018: The State of the World's Human Rights, 2018.
- Amnesty International: Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria. 2017.
- Global Public Policy Institute: Nowhere to Hide. The Logic of Chemical Weapons use in Syria. Februar 2019.
- Human Rights Watch: "Our Lives are like Death", 20. Oktober 2021.
- Human Rights Watch: "Targeting Life in Idlib", 15. Oktober 2020.
- Human Rights Watch: World Report 2020 – Syria.
- Norwegian Refugee Council: Global Report on Internal Displacement 2019.
- EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Security situation, Juli 2021.
- EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Situation of returnees from abroad, Juni 2021.
- EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Military service, April 2021.
- The Syrian Human Rights Committee: The 18th Annual Report on Human Rights in Syria 2020, Januar 2021.
- The Syrian Human Rights Committee: The 18th Annual Report on Human Rights in Syria 2019, Januar 2020.
- The Syrian Human Rights Committee: The 17th Annual Report on Human Rights in Syria 2018, Januar 2019.
- The Syrian Network for Human Rights: A Political / Security Court Which Aims at Eliminating Those Calling for Political Change for Democracy and Human Rights. 15. Oktober 2020.

- *The Syrian Network for Human Rights: 10th Annual Report on Enforced Disappearance in Syria.* 30. August 2021.
- *The Syrian Network for Human Rights: 10th Annual Report on Torture in Syria.* 26. Juni 2021.
- *The Syrian Network for Human Rights: Enforced Disappearance is the Regime's Most Painful and Brutal Weapon.* August 2019.
- *The Syrian Network for Human Rights: The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to their Homeland,* September 2020.
- *The Syrian Network for Human Rights: The Syrian Regime Has Released 81 Individuals Under Amnesty Decree No. 13 of May 2021 and Arrested Nearly 176 Since Its Issuance,* 15. Juli 2021.
- *Syrian Association for Citizens' Dignity: We are Syria.* 21. Juli 2020.
- *Syrian Association for Citizens' Dignity: Vengeance Repression and Fear.* 15. Oktober 2019.
- *Syrians for Truth & Justice: Deprivation of Existence. The use of Disguised Legalization as a Policy to Seize Property by Successive Governments of Syria.* 9. Oktober 2020.
- *Syrians for Truth & Justice: Child Recruitment by Parties to Conflict in Syria. A Lasting Phenomenon.* 5 Mai 2020.
- *Syrians for Truth & Justice: Syrian Citizenship Disappeared: How the 1962 Census Destroyed Stateless Kurds' Lives and Identities.* 15. September 2018.
- *Joint Agency NGO Report: Into the Unknown: Listening to Syria's Displaced in the Search for Durable Solutions.* Juni 2020.
- *Association of Detainees and The Missing in Sednaya Prison: Detention in Sednaya.* November 2019.
- *Association of Detainees and The Missing in Sednaya Prison: Forcibly Disappeared in Syrian Detention Centers.* Dezember 2020.
- *European Institute of Peace: Refugee Return to Syria.* September 2021.

Regelmäßig ausgewertet werden einschlägige soziale Medien sowie die Internet-Seiten oben genannter Institutionen, sowie Berichte und Mitteilungen syrischer Menschenrechtsorganisationen und die Updates der VN-Organisationen.

Funktion: Diese Art Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

Über diese Art Berichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

Dieser Bericht ist als "Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass dieser Bericht nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden darf. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen

berufliches Ständesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend gehandelt werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

Der Bericht berücksichtigt die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem angegebenen Datum der Erstellung, sofern nicht anders angegeben.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine politische und militärische Lage	7
II. Politisch relevante Tatsachen.....	11
1. Staatliche Repressionen.....	13
1.1 Politische Opposition.....	13
1.2 Meinungs- und Pressefreiheit.....	14
1.3 Militärdienst.....	14
2. Repressionen Dritter	16
III. Menschenrechtslage	18
1. Willkürliche Verhaftungen und Verschwindenlassen, Folter	19
2. Todesstrafe	21
3. Haftbedingungen	21
4. Politisch beeinflusste Justiz/Verwaltung.....	22
5. Geschlechtsspezifische Verfolgung	23
6. Handlungen gegen Kinder	24
7. Einsatz chemischer Waffen.....	24
8. Stellung der Kurden	25
IV. Rückkehrfragen	26
1. Sicherheit von Rückkehrenden	28
1.1 Bedrohung durch Kampfhandlungen und Kampfmittel.....	28
1.2 Bedrohung durch terroristische Anschläge	29
1.3 Weitreichende Zugangsbeschränkungen.....	29
1.4 Politische Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen.....	30
1.5 Einzug in den Militärdienst.....	31
2. Situation für Rückkehrende	31
2.1 Grundversorgung und wirtschaftliche Lage.....	31
2.2 Medizinische Versorgung und Auswirkungen der Covid-19-Pandemie	33
2.3 Infragestellung von Eigentumsrechten, Enteignungen	35

Vorbemerkung

Dieser Bericht stellt eine Momentaufnahme dar. Die Lage in allen Regionen Syriens bleibt extrem volatil, Lageänderungen können sich jederzeit und kurzfristig ergeben.

Das syrische Regime von Staatspräsident Baschar al-Assad hat zwischenzeitlich die Kontrolle über große Teile des Landes zurückerlangt. Mehr als zwei Drittel der im Land verbliebenen Bevölkerung lebt in Gebieten unter Kontrolle des syrischen Regimes. Auch wenn die militärische Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes erklärtes Ziel des Regimes bleibt, zeichnet sich eine Rückeroberung weiterer Landesteile durch das Regime derzeit nicht ab.

Im Nordwesten des Landes werden Teile der Gouvernements Latakia, Idlib und Aleppo durch die von den Vereinten Nationen als Terrororganisation eingestufte Hayat Tahrir al-Sham (HTS) sowie Türkei-nahe bewaffnete Gruppierungen kontrolliert. Die Gebiete im Norden und Nordosten entlang der Grenze zur Türkei stehen in Teilen unter Kontrolle der Türkei und ihr nahestehender bewaffneter Gruppierungen in Teilen unter Kontrolle der kurdisch dominierten Syrian Democratic Forces (SDF), punktuell auch des syrischen Regimes. Auch in formal vom Regime kontrollierten Gebieten sind die Machtverhältnisse mitunter komplex, die tatsächliche Kontrolle liegt häufig bei lokalen bewaffneten Akteuren.

Der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Kampfhandlungen in Syrien setzt sich insgesamt betrachtet fort. Dies steht jedoch in deutlichem Kontrast zur Lage in einzelnen Regionen. So setzten sich die Kampfhandlungen im Raum Idlib, darunter insbesondere russische Luftangriffe und Artilleriebeschuss der syrischen Regimetruppen, über den Berichtszeitraum auf zumeist hohem Niveau fort. Im südwestsyrischen Gouvernement Dara'a kam es im Juli und August 2021 zu den schwersten Gefechten zwischen Regimetruppen und Iran-nahen Milizen einerseits sowie lokalen bewaffneten Gruppierungen andererseits seit Rückeroberung der Region durch das Regime im Jahr 2018.

Unabhängig von militärischen Entwicklungen kam es im Berichtszeitraum laut Vereinten Nationen (VN) und Menschenrechtsorganisationen zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure in allen Landesteilen. Insbesondere in Gebieten unter Kontrolle des Regimes, aber auch in allen anderen Gouvernements Syriens sind Individuen Risiken ausgesetzt, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können.

Die humanitäre Lage in Syrien bleibt auch im Berichtszeitraum kritisch. Die Zivilbevölkerung leidet, nicht zuletzt aufgrund einer der weltweit niedrigsten Impfquoten, erheblich unter der grassierenden Covid-19-Pandemie sowie der sich weiter verschärfenden Wirtschaftskrise und dem voranschreitenden Währungsverfall.

Für alle Gebiete gilt weiter, dass eine pauschale Lagebeurteilung nicht möglich ist. Auch innerhalb einzelner Regionen unterscheidet sich die Lage von Ort zu Ort und von Betroffenen zu Betroffenen. Einzelheiten hierzu finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Berichtes.

I. Allgemeine politische und militärische Lage

Die politische Gesamtlage in Syrien hat sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert. Das syrische Regime unter Staatspräsident Assad wägt sich im elften Jahr nach Beginn des bewaffneten Konflikts fest im Sattel, nicht zuletzt dank der anhaltenden militärischen Unterstützung Russlands sowie iranischer bzw. Iran-naher Kräfte. Eine Veränderung des Status Quo zugunsten oppositioneller Kräfte, ob auf politischem oder militärischem Wege, zeichnet sich nicht ab.

Eine von den Konfliktparteien verhandelte, inklusive politische Lösung des Konflikts gemäß VN-Sicherheitsratsresolution 2254 (u.a. Ausarbeitung einer neuen Verfassung, freie und faire Wahlen unter Aufsicht der VN und unter Beteiligung der syrischen Diaspora) befindet sich damit in weiter Ferne. Der **politische Prozess** gemäß VN-Sicherheitsratsresolution 2254 unter Ägide der Vereinten Nationen stagniert, nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Blockadehaltung des jegliche Zugeständnisse verweigernden Regimes. Insbesondere das im Oktober 2019 im Rahmen des politischen Prozesses einberufene **Verfassungskomitee** aus Vertreterinnen und Vertretern von Regime, Opposition und Zivilgesellschaft kann bislang keine substantiellen Ergebnisse vorweisen. Nach der 6. Runde, die zwischen dem 18. und 22. Oktober 2021 in Genf stattfand, sprach der VN-Sondergesandte für Syrien Geir Pedersen erneut von einer großen Enttäuschung. Es brauche zumindest ein Minimum politischen Willens, um hier Fortschritte zu erzielen. Bereits die vorangegangenen Sitzungen verliefen nahezu ergebnislos. Gleiches gilt für das im Dezember 2016 von Russland gemeinsam mit der Türkei und Iran begründete sogenannte Astana-Format, in dem die „Astana-3“, teilweise unter Einbeziehung des syrischen Regimes und Teilen der syrischen Opposition, in regelmäßigen Abständen zu Verhandlungen zusammentreffen. Bei den **Präsidentenwahlen im Mai 2021** wurde Staatspräsident Assad erwartungsgemäß für weitere sieben Jahre im Amt bestätigt. Die Europäische Union (EU) sowie die Quint-Staaten (USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Deutschland) haben in einem gemeinsamen Statement erklärt, die Wahlen nicht als legitim anzuerkennen, da diese weder frei noch fair sowie nicht gemäß der VN-Sicherheitsratsresolution 2254 und unter Beteiligung aller Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Diaspora, stattfanden.

Ungeachtet dessen und trotz der unverändert katastrophalen Menschenrechtssituation im Land treiben das Regime und seine Verbündeten (insbesondere Russland) die Bemühungen um eine **Normalisierung der politischen und diplomatischen Beziehungen** auf internationaler Ebene voran. Zwar stellen sich die EU-Mitgliedsstaaten in ihrer Gesamtheit und die USA diesem Ansinnen unter Verweis auf fehlende Fortschritte im politischen Prozess und auf die katastrophale Menschenrechtssituation politisch noch überwiegend geschlossen entgegen, das vom Regime propagierte Normalisierungsnarrativ verfängt jedoch auch bei ersten europäischen Staaten zunehmend. Deutlich stärker verfängt das Narrativ allerdings bei den arabischen Staaten in der Region. Wiederholt und in zunehmender Frequenz kam es im Herbst 2021 zu Treffen und Gesprächen zwischen arabischen Regierungen und Vertreterinnen und Vertretern des Regimes bis auf Ebene von Staatspräsident Assad. Konkret treibt Libanon angesichts der akuten Energiekrise im eigenen Land Pläne für Strom- bzw. Gaslieferungen aus Ägypten bzw. Jordanien über syrisches Territorium voran. [REDACTED]

[REDACTED] Auch andere arabische Staaten erwägen zusehends die Wiederaufnahme bzw. Intensivierung der Kontakte, nicht zuletzt mit dem Argument, damit dem Einfluss Irans entgegenzutreten. Zudem werden die Rufe nach einer Rückkehr Syriens in die Liga Arabischer Staaten (LAS) lauter.

Militärisch kontrolliert das syrische Regime den Großteil des Landes mit Ausnahme von Teilen des Nordwestens, des Nordens und des Nordostens. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die andauernde und massive militärische Unterstützung durch die russische Luftwaffe und Einheiten Irans bzw. durch Iran unterstützte Milizen einschließlich Hisbollah, der bewaffnete oppositionelle Kräfte wenig entgegensetzen können. Die Streitkräfte des Regimes selbst sind mit Ausnahme einiger Eliteeinheiten technisch sowie personell schlecht ausgerüstet und können gerade abseits der großen Konfliktschauplätze nur begrenzt militärische Kontrolle ausüben. VN-Menschenrechtshochkommissarin Bachelet bezifferte die Zahl der im Konflikt Getöteten im September 2021 auf 350.209 Menschen, davon jeweils rund 7 % Frauen und Kinder. Diese Zahl umfasst jedoch lediglich Fälle, in denen Name, Todesdatum und -ort zweifelsfrei bekannt sind. Die tatsächliche Opferzahl liegt wesentlich höher; bereits 2016 gingen die VN von mehr als 400.000 Toten und mehr als 1,2 Mio. Verwundeten aus. Die Menschenrechtorganisation Syrian Network for Human Rights (SNHR) hat dokumentiert, dass zwischen März 2011 und August 2021 149.862 Menschen verhaftet wurden oder Opfer von Verschwindenlassen geworden sind und weiterhin vermisst werden. 88 % dieser Fälle werden Akteuren des syrischen Regimes zugeschrieben. Beim VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) sind 5,6 Mio. Syrerinnen und Syrer als Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens registriert, viele weitere syrische Flüchtlinge halten sich darüber hinaus in Europa und anderen Weltregionen auf. Weitere 6,1 Mio. Syrerinnen und Syrer sind im Laufe des Konflikts innerhalb Syriens vertrieben worden – viele davon mehrfach. UNHCR erklärte im Februar 2020, dass der Konflikt in Syrien zur größten Flüchtlingskrise weltweit geführt habe.

Zwar rechtfertigt das syrische Regime sein militärisches Vorgehen als Einsatz gegen terroristische Akteure – **Ziele der Angriffe des Regimes und seiner Verbündeten sind jedoch von jeher und über den gesamten Berichtszeitraum vor allem Kräfte der bewaffneten Opposition und weite Teile der Zivilbevölkerung.** Neben Stellungen der bewaffneten Opposition wurden laut Berichten der vom VN-Menschenrechtsrat eingerichteten internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (CoI) auch im Berichtszeitraum wiederholt Wohngebiete sowie zivile Infrastruktur angegriffen – teilweise mit Präzisionsraketen und zielgenauen Waffensystemen von Kampfflugzeugen. Diese gezielten Angriffe auf zivile Infrastruktur richteten sich wiederholt auch gegen medizinische Einrichtungen, deren Koordinaten die VN an die relevanten Konfliktparteien übermittelt hatten. Dies wurde in einem Untersuchungsbericht eines „Board of Inquiry“ der VN bestätigt, das der VN-Generalsekretär am 30. September 2019 eingesetzt und dessen Bericht er am 6. April 2020 in einer Zusammenfassung dem VN-Sicherheitsrat vorgelegt hat.

Trotz des absoluten Rückgangs der Anzahl von Kampfhandlungen in Folge der Rückeroberung weiter Landesteile ist nicht von einer nachhaltigen Befriedung des Landes auszugehen. In einigen Regionen blieb das Gewaltniveau im Berichtszeitraum weitgehend konstant hoch (Nordwesten, Nordosten) oder nahm vorübergehend zu (Südwesten), teilweise ist eine abschließende Bewertung anhand der vorliegenden Daten nicht möglich (insbesondere Zentralsyrien). Hinzu kommt, dass die erklärte Absicht des Regimes zur militärischen Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes und Vernichtung „terroristischer“ Kräfte unverändert fortbesteht. Zuletzt erklärte Machthaber Assad im August 2020 bei einer Rede vor dem syrischen Parlament die „Befreiung“ aller syrischen Gebiete zum prioritären Ziel. Das Regime kann grundsätzlich weiterhin Luftangriffe im ganzen Land fliegen, außer in Gebieten unter türkischer oder kurdischer Kontrolle sowie in der von den USA kontrollierten Zone rund um das Vertriebenenlager Rukban an der syrisch-jordanischen Grenze. Das israelische Militär führt (oftmals unbestätigten Berichten zufolge) weiterhin Luftschläge vornehmlich auf iranische Stellungen bzw. Stellungen Iran-naher Milizen in Syrien durch.

Die territoriale Fragmentierung des Landes besteht auch auf subregionaler Ebene unverändert fort, insbesondere in Gebieten, in denen die territoriale Kontrolle von unterschiedlichen Gruppierungen ausgeübt wird (insbesondere Nordwesten und Nordosten).

Im Nordwesten Syriens wird die sogenannte „Deeskalationszone“ Idlib (DEZ) unverändert weitgehend von der bewaffneten Gruppe Hayat Tahrir al Sham (HTS, zuvor Jabhat al Nusra) kontrolliert, die vom VN-Sicherheitsrat als Terrororganisation eingestuft ist. Im Berichtszeitraum wurde die im März 2020 zwischen den Staatspräsidenten Russlands und der Türkei in Sotschi vereinbarte Waffenruhe insoweit weitestgehend eingehalten, dass Kampfhandlungen unter Beteiligung türkischer Truppen mit wenigen Ausnahmen ausblieben. Gleichzeitig kam es insbesondere im Süden der DEZ unverändert immer wieder zu Kampfhandlungen zwischen Einheiten des Regimes und seiner Verbündeten und bewaffneten Oppositionsgruppen, inklusive schwerer Artillerieangriffe durch das syrische Regime und Luftschläge der russischen Luftwaffe. Hiervon waren nach Angaben der CoI erneut auch Ziele betroffen, die für alle Parteien erkenntlich Bestandteil der zivilen Infrastruktur sind, darunter Schulen, Krankenhäuser, Märkte und Flüchtlingslager. In Folge der Kampfhandlungen in Idlib gab es laut dem VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) mindestens 129 zivile Todesopfer und 261 zivile Verletzte. Die vollständige Umsetzung der Vereinbarung von Sotschi steht ebenso aus wie die vollständige Umsetzung der ursprünglichen türkisch-russischen Vereinbarung über eine demilitarisierte Zone in Idlib vom 17. September 2018. Auch daher gilt die Waffenruhe insgesamt weiterhin als äußerst fragil.

Die Militäroffensive des Regimes und seiner Verbündeten in Idlib hat laut Angaben der VN zwischen Mai 2019 und März 2020 zur größten humanitären Katastrophe des gesamten Syrienkonflikts geführt. Auch im Berichtszeitraum hat sich die **humanitäre Lage im Nordwesten Syriens** trotz des aufgrund der Waffenruhe besseren Zugangs nicht wesentlich verbessert und bleibt kritisch. Ca. 2,8 Mio. der aktuell ca. 4,4 Mio. dort lebenden Menschen sind nach Schätzungen des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) Binnenvertriebene, die infolge von Kampfhandlungen nach oder innerhalb Idlibs geflohen sind oder durch vom Regime betriebene „Evakuierungen“ aus zuvor belagerten Gebieten dorthin verbracht wurden. Rund 75 % der Menschen in der Region seien auf humanitäre Hilfe angewiesen. Insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung und Sanitärdienste kam es im Berichtszeitraum zu kritischen Lücken, zwischen Juni und September 2021 nahm die Zahl der Bedürftigen in diesen Bereichen auf über 3 Mio. Menschen zu. Die Crossborder-Resolution 2585 (2021) zu grenzüberschreitender humanitärer Hilfe über den einzigen verbliebenen Grenzübergang Bab Al-Hawa, über den 3,4 Mio. Menschen in Nordwestsyrien versorgt werden, wurde am 09. Juli 2021 vom VN-Sicherheitsrat einstimmig für weitere 6 bis 12 Monate verlängert. Daneben wurde am 30. August 2021 erstmals ein „cross-line“-Transport aus Regimegebieten mit Nahrungsmitteln für 43.500 Menschen in Nordwestsyrien durchgeführt.

Die Gebiete im Norden um die Städte Afrin und Jarabulus im Norden des Gouvernements Aleppo stehen weiterhin unter der Kontrolle der Türkei und Türkei-naher Milizen, darunter die Syrische Nationalarmee (SNA, vormals „Freie Syrische Armee“). Dort kommt es nach wie vor vereinzelt zu Kampfhandlungen zwischen Türkei-nahen Milizen und der kurdischen YPG sowie zu asymmetrischen Auseinandersetzungen, darunter zuletzt auch zahlreiche Anschläge mit hohen zivilen Opferzahlen (s. IV. 1.2. Bedrohung durch terroristische Anschläge).

Im Nordosten Syriens liegt die Kontrolle unverändert größtenteils bei den staatsähnlichen – international, darunter auch von der Bundesregierung völkerrechtlich nicht anerkannten – Verwaltungsstrukturen der sogenannten „Demokratischen Selbstverwaltung für Nord- und Ostsyrien“. Errichtet von den Syrian Democratic Forces (SDF) und dem zivilen Entscheidungsgremium des Syrischen Demokratischen Rats (SDC), wird die Selbstverwaltung in Kernbereichen klar von der kurdischen Partei der Demokratischen Union („Partiya Yekîtiya Demokrat“ - PYD) dominiert. Auch militärisch stellen kurdische sogenannte „Selbstverteidigungseinheiten“ (Yekîneyên Parastina Gel - YPG) einen wesentlichen Teil der

Kämpferinnen und Kämpfer und v. a. der Führungsebene der SDF, welche in Kooperation mit der internationalen Anti-IS-Koalition militärisch gegen die Terrororganisation des sog. Islamischen Staats „IS“ in Syrien vorgehen. Die Türkei unterstellt sowohl den Streitkräften der YPG als auch der Partei PYD Nähe zur von der EU als Terrororganisation gelisteten PKK und betrachtet diese Entitäten daher als Terroristen und Gefahr für die nationale Sicherheit der Türkei.

Trotz der im Oktober 2019 zwischen Russland und der Türkei vereinbarten Waffenruhe kam es im Berichtszeitraum immer wieder zu lokalen Auseinandersetzungen und Kampfhandlungen am Rande der türkisch kontrollierten Zone in Nordostsyrien (120 km langer Abschnitt zwischen Tal Abyad und Ras al-Ayn) zwischen pro-türkischen Milizen und kurdischen Einheiten der SDF. Auch darüber hinaus bleibt die Lage in der Region angespannt, nicht zuletzt aufgrund der Präsenz einer Vielzahl von Akteuren. Seit Oktober 2019 sind nach einer Vereinbarung zwischen Regime und SDF Regimekräfte in allen größeren Städten in Nordostsyrien präsent. Ziel des Regimes bleibt es grundsätzlich jedoch, auch dieses Gebiet wieder vollständig unter seine Kontrolle zu bringen. Daneben patrouillieren türkische und russische Kräfte seit November 2019 gemeinsam innerhalb eines zehn Kilometer tiefen Korridors außerhalb der türkisch kontrollierten Zone. Russland kontrolliert Teile der Stadt Qamishli, andere Teile befinden sich ebenso wie die Stadt Hassakeh seit Konfliktbeginn unter Kontrolle des Regimes. Auch die USA sind weiter in Teilen des Nordostens mit Bodentruppen vertreten. Das Pentagon stellte im Februar 2021 klar, dass sich die Präsenz zukünftig ausschließlich auf den Kampf gegen die verbliebenen Kräfte des IS und nicht länger auf den Schutz von Ölquellen im syrisch-irakischen Grenzgebiet konzentriere. Das Risiko **terroristischer Anschläge**, insbesondere, aber nicht ausschließlich durch Untergrundgruppen des IS bleibt in Nordostsyrien sehr hoch.

Die **humanitäre Situation im Nordosten Syriens** blieb im Berichtszeitraum sehr angespannt. Infolge der türkischen Militäroffensive „Operation Friedensquelle“ im Oktober 2019 wurden laut Angaben der VN bis zu 200.000 Menschen intern vertrieben, von denen heute noch 70.000 in Vertreibung leben. Insgesamt liegt die Zahl der Binnenvertriebenen in Nordostsyrien bei 632.000. Rund 1,8 Mio. Menschen in Nordostsyrien sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Der türkische Staatspräsident Erdoğan hatte vor Beginn der „Operation Friedensquelle“ angekündigt, bis zu drei Mio. syrische Flüchtlinge aus der Türkei nach Nordostsyrien bringen und dort ansiedeln zu wollen. Eine Umsetzung dieser Ankündigung zeichnet sich unverändert nicht ab. Sowohl OCHA als auch die EU-Mitgliedsstaaten betonten in einer gemeinsamen EU-28-Erklärung, dass eine Rückkehr der Flüchtlinge in die Herkunftsorte nur freiwillig und in Sicherheit und Würde erfolgen könne. Zugleich hat die EU klargestellt, dass sie keine Hilfe für Stabilisierung oder Entwicklungsprojekte in Gebieten leisten werde, in denen die Rechte der lokalen Bevölkerung nicht gewahrt werden. Zudem wurde angemerkt, dass eine Ansiedlung mehrheitlich sunnitischer Araber in kurdischen Gebieten ethnische Spannungen verschärfen könnte. Besonders problematisch bleibt die Versorgungslage, da nach der Streichung des Grenzübergangs Yaroubiah aus der VN-Sicherheitsratsresolution 2504 auf Betreiben Russlands und Chinas seit Januar 2020 keine VN-Hilfen mehr aus Nordirak nach Nordostsyrien geliefert werden können. Sogenannte „cross-line“-Lieferungen aus Damaskus werden weiterhin vom syrischen Regime erschwert.

Die Lage im **Süden und Südwesten Syriens, den Gouvernements Quneitra, Dara'a und Suweida**, hat sich im Berichtszeitraum weiter destabilisiert. Nach der Rückeroberung dieser ehemaligen Rebellengebiete durch Regimetruppen 2018 und von Russland vermittelten „Versöhnungsabkommen“ („reconciliation agreements“) zwischen Regime und lokalen Kräften befindet sich die Region nur formal wieder unter Regimekontrolle. De facto sind die Regimetruppen vor Ort mit Ausnahme von Eliteeinheiten personell und technisch unzureichend aufgestellt, so dass die tatsächliche Hoheit häufig bei lokal verwurzelten bewaffneten Gruppierungen liegt. Hinzu kommt, dass es dem syrischen Regime bisher nicht gelungen ist, eine stabile politische und

wirtschaftliche Lage zu schaffen: Mangelhafte Grundversorgung, fehlende öffentliche Gelder für medizinische Versorgung und für Bildung, eine äußerst eingeschränkte Stromversorgung und Korruption sind verbreitete Probleme. In Folge der verweigerten Teilnahme an den Präsidentschaftswahlen im Mai 2021 durch große Teile der lokalen Bevölkerung kam es **in und um die Provinzhauptstadt Dara'a im Juli und August 2021 zu den schwersten Auseinandersetzungen zwischen Regimetruppen sowie Iran-nahen Milizen einerseits und lokalen bewaffneten Gruppierungen („versöhnte Rebellen“) andererseits seit 2018.** Bei der Belagerung der Rebellenhochburg Dara'a al-Balad und schwerem Artilleriebeschuss durch Regimekräfte sowie Vergeltungsangriffen lokaler bewaffneter Gruppierungen auf Regime-Checkpoints kam eine mindestens niedrige zweistellige Zahl von Zivilisten zu Tode. Eine nach zuvor mehreren erfolglosen Versuchen von Russland vermittelte Waffenruhe hat seit Anfang September 2021 Bestand. Grund hierfür dürfte nicht zuletzt ein hoher Preis (u. a. Deportation von gesuchten Oppositionellen nach Idlib, weitgehende Abgabe von Waffen, Einrichtung weiterer Regimecheckpoints) sein, der die Handlungsfähigkeit der lokalen Kräfte mittelfristig geschwächt haben dürfte. Angesichts des Fortbestehens dieser konfliktauslösenden Missstände ist indes nicht von einer langfristigen Stabilisierung auszugehen. Angesichts der schweren Kampfhandlungen und Belagerungen hat sich die **humanitäre Lage insbesondere im Südwesten Syriens** weiter verschärft. Zwischenzeitlich flohen nach VN-Angaben mehr als 38.000 Personen aus den umkämpften Gebieten in Dara'a, ein Großteil davon Frauen (ca. 15.000) und Kinder (ca. 20.400). Dara'a al-Balad selbst war nach VN-Angaben zeitweise beinahe vollständig von Nahrungsmittellieferungen abgeschnitten, medizinische Einrichtungen mussten die Arbeit einstellen. Auch nach Beginn der Waffenruhe im September 2021 haben Hilfsorganisationen keinen ungehinderten Zugang zu den besonders betroffenen Gebieten.

Der Westen des Landes, insbesondere die **Gouvernements Tartus und Latakia**, war im Verlauf des Konflikts vergleichsweise weniger betroffen von aktiven Kampfhandlungen. Im Berichtszeitraum kam es dort nur sehr vereinzelt zu militärischen Auseinandersetzungen, vorwiegend im Grenzgebiet zwischen Latakia und Idlib.

Die Terrororganisation IS hat ihre territoriale Kontrolle nach der vorübergehenden Eroberung weiter Teile Syriens im März 2019 vollständig eingebüßt. Mehrere Tausend IS-Kämpfer sowie deren Angehörige befinden sich in Gefängnissen und Lagern in Nordostsyrien in Gewahrsam der SDF. ■■■■■

■■■■■ Seit Anfang 2020 hat IS Anschläge in fast allen Landesteilen durchgeführt und ist weiterhin grundsätzlich in der Lage, dies landesweit zu tun (s. Kap. IV. 1.2. Bedrohung durch terroristische Anschläge).

II. Politisch relevante Tatsachen

Syrien ist nach der geltenden Verfassung von 2012 eine semipräsidentielle Volksrepublik. Das politische System Syriens wird de facto jedoch vom autoritär regierenden Präsidenten dominiert. Dieser wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt (Art. 86). Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich (Art. 88). Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 Bestand hatte, war es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der Präsidentschaftswahl im Mai 2021 erneut zu kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Art. 85 vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat u.a. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein ehrenrühriges

Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben (Art. 84). Damit sind im Exil lebende Politikerinnen und Politiker von einer Kandidatur de facto ausgeschlossen.

Am 26. Mai 2021 fanden auf Grundlage der Verfassung von 2012 turnusmäßig Präsidentschaftswahlen in Syrien statt. Staatspräsident Assad erhielt nach offiziellen syrischen Angaben 95,1 % der abgegebenen Stimmen und trat am 17. Juli 2021 seine vierte Amtszeit für weitere sieben Jahre an. Neben Assad waren nur zwei der insgesamt 51 Bewerberinnen und Bewerber vom syrischen Verfassungsgericht zugelassen worden. Die EU sowie die Quint-Staaten (USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Deutschland) haben erklärt, die Wahlen nicht als legitim anzuerkennen. Die Wahlen seien weder frei noch fair, nicht gemäß der Sicherheitsrat-Resolution 2254 und nicht unter Beteiligung aller Syrerinnen und Syrer, insbesondere derjenigen in der Diaspora, abgehalten worden.

Assad verfügt als oberstes Exekutivorgan, Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Generalsekretär der Baath-Partei über umfassende Vollmachten. Darüber hinaus darf der Präsident nach Art. 113 der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn „absolute Notwendigkeit“ dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit jedoch außer Kraft gesetzt, Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet. Am 19. Juli 2020 fanden turnusgemäß Parlamentswahlen in Syrien statt. Dabei erreichte die Baath-Partei mit 167 von 250 Sitzen erwartungsgemäß eine deutliche Mehrheit von 66,8 %. Die „National Progressive Front“, in der die Baath-Partei weitere kleine Parteien dominiert, kontrolliert sogar 73 % des syrischen Volksrats (Syrian People's Council). Die „Unabhängigen“, die derzeit knapp 27 % der Sitze ausmachen, sind keinesfalls unabhängig, sondern stehen unter Kontrolle des Regimes und seiner Geheimdienste.

Sowohl die Parlamentswahlen 2020 als auch die Präsidentschaftswahlen 2021 wurden vom Regime und seinen Verbündeten instrumentalisiert, um ein Ende des Konfliktes zu propagieren, demokratische Legitimität zu suggerieren und sich damit zunehmend einen Weg aus der internationalen Isolation zu bahnen.

Die syrische Verfassung sieht Demokratie (Art. 1, 8, 10, 12), Achtung der Grund- und Bürgerrechte (Art. 33-49), Rechtsstaatlichkeit (Art. 50-53), Gewaltenteilung sowie freie, allgemeine und geheime Wahlen zum Parlament (Art. 57) vor. Faktisch haben diese Prinzipien in Syrien jedoch nie ihre Wirkung entfaltet, da die Baath-Partei durch einen von 1963 bis 2011 geltenden, extensiv angewandten Ausnahmezustand wichtige Verfassungsregeln außer Kraft setzte. Zwar wurde der Ausnahmezustand 2011 beendet, aber mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Syrien umgehend im Jahr 2012 durch eine genauso umfassende und einschneidende „Anti-Terror-Gesetzgebung“ ersetzt. Sie führte zu einem Machtzuwachs der Sicherheitsdienste und massiver Repression, mit der das Regime auf die anfänglichen Demonstrationen und Proteste sowie den späteren bewaffneten Aufstand großer Teile der Bevölkerung antwortete. Justiz und Gerichtswesen sind von grassierender Korruption und Politisierung durch das Regime geprägt. Laut geltender Verfassung ist der Präsident auch Vorsitzender des Obersten Justizrates.

Der Präsident stützt seine Herrschaft insbesondere auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von engen Vertrauten des Präsidenten geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen. Jeder Geheimdienst unterhält eigene Gefängnisse und Verhöreinrichtungen, bei denen es sich de facto um weitgehend rechtsfreie Räume handelt, zu denen u. a. auch die VN oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinen Zugang haben.

So hat sich in Syrien ein politisches System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch Verfassung und bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern v. a. durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Trotz gelegentlicher interner Machtkämpfe stehen Assad dabei keine ernstzunehmenden Kontrahenten gegenüber. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut und profitieren durch Schmuggel und Korruption wirtschaftlich nicht unerheblich. Der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (CPI) listet Syrien 2020 erneut auf Platz 178 von 180.

Durch diese Entwicklungen der letzten Jahre sind die Schutzmöglichkeiten des Individuums vor staatlicher Gewalt und Willkür – welche immer schon begrenzt waren – weiterhin deutlich verringert worden.

1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

Syrische Oppositionsgruppen und Individuen, die sich für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes einsetzen und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstreben, werden durch das Regime systematisch verfolgt, ihre Mitglieder verhaftet und mit allen Mitteln unterdrückt. Oppositionelle politische Tätigkeit, oder auch nur der Verdacht dessen, werden vom Regime meist als „terroristische Aktivitäten“, „Verschwörung gegen den Staat“, „Hochverrat“ oder ähnlich gravierende Verbrechen behandelt. In der Anwendungspraxis der regimiekontrollierten syrischen Justiz reicht der Verdacht hierauf aus, um vor Militärgerichtshöfen oder gesonderten Gerichtshöfen der Anti-Terror-Gesetzgebung von 2012 verfolgt zu werden, in denen wenige bis keine Rahmenbedingungen eines fairen Rechtsverfahrens bestehen. Die Anti-Terror-Gesetze wurden in den vergangenen Jahren immer wieder dazu missbraucht, gegen in Syrien und im Ausland lebende Oppositionelle bzw. Regimegegner und -gegnerinnen ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand und auch in Abwesenheit drakonische Strafen zu verhängen.

Am 02. Mai 2021 erließ Assad im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen mit Dekret Nr. 13 (2021) eine weitere „Generalamnestie“, die für Verbrechen gelten soll, die vor dem 02. Mai 2021 begangen wurden. Seit Konfliktbeginn wurden laut Menschenrechtsorganisationen insgesamt bereits 18 „Generalamnestien“ erlassen. Vergangene Dekrete blieben in der Umsetzung bislang nahezu wirkungslos. Auch mit diesem Dekret bleibt weiterhin ein Großteil der Verbrechen, die insbesondere oppositionellen Syrerinnen und Syrern bei ihrer politischen Verfolgung in Syrien immer wieder vorgeworfen werden, darunter viele der Anti-Terror-Gesetzgebung von 2012, vom Umfang der Amnestie ausgeschlossen. Im Mai 2021 soll das syrische Regime etwa 400 Journalistinnen und Journalisten, Staatsbedienstete und Studierende aus der Haft entlassen haben: Die Freigelassenen waren wegen kritischer Kommentare in sozialen Medien verhaftet, die wenigsten davon verurteilt worden. Sie sind nicht oppositionell und hatten zuvor nicht Kritik am Regime oder Assad, sondern z.B. an Korruption oder den Lebensumständen in Syrien geübt. Die Freilassung wurde weitgehend als kalkulierte Propagandageste vor der anschließenden Präsidentschaftswahl bewertet. Laut eines Berichts des Syrian Network for Human Rights (SNHR) schließt auch dieses Dekret politische Gefangene aus, insbesondere diejenigen, die seit Jahren in den Haftanstalten der Geheimdienste festgehalten werden. Die Organisation dokumentierte zudem mindestens 92 Fälle, in denen das Dekret dazu missbraucht wurde, um von betroffenen Familienangehörigen große Geldsummen zu erpressen mit dem Versprechen, die Freilassung inhaftierter Familienmitglieder zu bewirken.

Die Risiken politischer Oppositionstätigkeit beschränken sich nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung. Seit Beginn des Aufstands im März 2011 sind unzählige Fälle von **willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätlichen Angriffen, sexualisierter Gewalt, Folter und Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte sowie Mordanschlägen** belegt (s. Kap. III. 1. „Willkürliche Verhaftungen, Folter, Verschwindenlassen“). Gewaltsame Unterdrückung jeglichen Widerspruchs soll den Machterhalt des Regimes um jeden Preis sichern. Viele Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, die im Land blieben, mussten in den Untergrund gehen oder in die von der Opposition kontrollierten Gebiete fliehen. Aufgrund der weitreichenden Geländegewinne durch das syrische Regime hat sich für Oppositionelle, Aktivistinnen und Aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten die Lage durch mangelnden Rückzugsraum verschärft.

1.2. Meinungs- und Pressefreiheit

In der syrischen Verfassung (Art. 42 und 43) wird die Meinungs- und Pressefreiheit grundsätzlich gewährt, jedoch mit dem Zusatz, dass diese in Einklang mit dem Gesetz sein muss. **De facto ist die Meinungs- und Pressefreiheit in den regimekontrollierten Gebieten des Landes massiv eingeschränkt.** Unliebsame öffentliche Äußerungen werden auf Grundlage des Strafgesetzes verfolgt (insbesondere nach Art. 285 und 286, die „Propaganda zur Schwächung nationaler Gefühle“ bzw. das „Verbreiten falscher Informationen“ unter Strafe stellen). Die reichweitenstarke Medienlandschaft ist nahezu vollständig in der Hand des Regimes, private Medien im Besitz regimenaher Personen. Alle Medien benötigen eine offizielle Genehmigung des Innenministeriums. Trotz eines im Sommer 2011 erlassenen liberalen Mediengesetzes hat sich der Raum für Meinungs- und Pressefreiheit in den letzten Jahren stark verringert. **Filmemacher und -macherinnen, Journalisten und Journalistinnen, Blogger und Bloggerinnen, Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen und sogenannte Bürgerjournalisten und -journalistinnen**, die über staatliche Repression, Korruption oder Kritik am oder Demonstrationen gegen das Regime zu berichten versuchen, werden **bedroht, verfolgt, festgenommen, angegriffen, gefoltert oder sogar ermordet.** Zuletzt waren auch als regimetreu geltende Journalisten und Journalistinnen immer wieder **Repressionen ausgesetzt.** Bereits vereinzelte Berichterstattungen zu Themen wie Korruption und Versorgungsengpässen, oder entsprechende Äußerungen von Privatpersonen in den sozialen Medien, die als Kritik am Regime gewertet werden könnten, führten zu Verhaftungen.

Laut Angaben von Reporter ohne Grenzen wurden im Verlauf des Syrienkonfliktes mehr Journalistinnen und Journalisten getötet als in jedem anderen Konflikt weltweit. Die Organisation gab im März 2021 bekannt, dass seit 2011 mindestens 300 Medienschaffende in Syrien bei oder wegen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit getötet und ebenso viele verhaftet wurden. Über das Schicksal weiterer 100 Personen gäbe es keine gesicherten Erkenntnisse. Darüber hinaus gehen auch bewaffnete Gruppen und Terrororganisationen – insbesondere auch in den Oppositionsgebieten – unverändert gewaltsam gegen Medienvertreter und -vertreterinnen und Bürgerjournalisten und -journalistinnen vor. Dabei kommt es Berichten zufolge immer wieder zu Entführungen, Verhaftungen und Ermordungen. Laut des jüngsten Berichtes der internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (CoI) zielen insbesondere Mitglieder der HTS unverändert auf Medienschaffende ab, wodurch die Meinungsfreiheit im Gouvernement Idlib systematisch eingeschränkt werde.

1.3 Militärdienst

In Syrien besteht laut Verfassung für Männer eine allgemeine - und seit 2011 de facto unbefristete – Wehrpflicht (Art. 46). Freigestellt sind lediglich einzige Söhne sowie Studenten während ihres Studiums. **Syrische Männer** müssen sich gemäß dem syrischen Wehrpflichtgesetz im Alter von 18

Jahren für den Militärdienst registrieren lassen und sind bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig. Es gibt zahlreiche Berichte, dass auch Reservisten zum Militärdienst eingezogen werden. Polizeidienst wird im Rahmen des Militärdienstes organisiert, eingezogene Männer werden entweder Militär oder Polizei zugeteilt.

Es gibt zahlreiche glaubhafte Berichte, laut denen wehrpflichtige Männer, die auf den Einberufungsbescheid nicht reagieren, von Mitarbeitern der Geheimdienste abgeholt und **zwangsrekrutiert** werden. Junge Männer werden auch an Kontrollstellen (Checkpoints) sowie unmittelbar an Grenzübergängen festgenommen und zwangsrekrutiert. Glaubhaften Berichten zufolge gibt es Zwangsrekrutierungen junger Männer durch syrische Streitkräfte auch unmittelbar im Kampfgebiet. Der Personalbedarf des syrischen Militärs bleibt aufgrund von Entlassungen langgedienter Wehrpflichtiger und zahlreicher Verluste durch Kampfhandlungen unverändert hoch. Auch geflüchtete Syrer, die nach Syrien zurückkehren, müssen mit Zwangsrekrutierung rechnen. Laut Berichten und Studien verschiedener Menschenrechtsorganisationen ist für zahlreiche Geflüchtete die Gefahr der Zwangsrekrutierung neben anderen Faktoren eines der wesentlichen Rückkehrhindernisse. Einige Berichte legen auch nahe, dass Familienangehörige von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern ebenfalls Verhören und Repressionen der Geheimdienste ausgesetzt sein könnten.

In Syrien besteht keine Möglichkeit der legalen Wehrdienstverweigerung, auch die Möglichkeit eines (zivilen) Ersatzdienstes gibt es nicht. **Es gibt in Syrien keine reguläre oder gefahrlose Möglichkeit, sich dem Militärdienst durch Wegzug in andere Landesteile zu entziehen.** Beim Versuch, sich dem Militärdienst durch Flucht in andere Landesteile, die nicht unter Kontrolle des Regimes stehen, zu entziehen, müssten Wehrpflichtige zahlreiche militärische und paramilitärische Kontrollstellen passieren, mit dem Risiko einer zwangsweisen Einziehung entweder durch die syrischen Streitkräfte, Geheimdienste oder regimetreue Milizen.

Männern im wehrpflichtigen Alter ist die Ausreise verboten. Der Reisepass wird ihnen vorenthalten und Ausnahmen werden nur mit Genehmigung des Rekrutierungsbüros, welches bescheinigt, dass der Wehrdienst geleistet wurde, gewährt. Wehrdienstentzug wird gemäß dem Militärstrafgesetzbuch bestraft. In Art. 98-99 ist festgehalten, dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft wird, wer sich der Einberufung entzieht. Gemäß Art. 101 wird Desertion mit fünf Jahren Haft oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt. Die Todesstrafe ist gemäß Art. 102 bei Überlaufen zum Feind und gemäß Art. 105 bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen.

Syrische Männer im wehrpflichtigen Alter können sich nach syrischem Recht durch Zahlung eines sogenannten Wehersatzgeldes von der Wehrpflicht freikaufen. Diese Regelung findet jedoch nur auf Syrer Anwendung, die außerhalb Syriens leben. Das Wehersatzgeld ist nach einer Änderung des Wehrpflichtgesetzes im November 2020 gestaffelt nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts und beträgt 10.000 USD (ein Jahr), 9.000 USD (zwei Jahre), 8.000 USD (drei Jahre) bzw. 7.000 USD (vier Jahre). Bei einem Aufenthalt ab fünf Jahren kommen pro Jahr weitere 200 USD Strafbgebühr hinzu. Laut der Einschätzung verschiedener Organisationen dient die Möglichkeit der Zahlung des Wehersatzgeldes für Auslandsyrier maßgeblich der Generierung ausländischer Devisen.

Auch aus den nicht vom Regime kontrollierten Gebieten Syriens gibt es Berichte über **Zwangsrekrutierungen**. Im Nordosten des Landes hat die von der kurdischen Partei PYD dominierte „Demokratische Selbstverwaltung für Nord und Ostsyrien“ 2014 ein Wehrpflichtgesetz verabschiedet, welches vorsieht, dass jede Familie einen „Freiwilligen“ im Alter zwischen 18 und 40 Jahren stellen muss, der für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr in der YPG dient. Laut verschiedener Menschenrechtsorganisationen wird dieses Gesetz auch mit Gewalt durchgesetzt.

in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

Berichten zufolge kommt es auch zu Zwangsrekrutierungen von Jungen und Mädchen. Am 29. Juni 2019 unterzeichneten die SDF einen Aktionsplan gegen die Rekrutierung und den **Einsatz von Kindersoldaten** mit dem Büro der VN-Sondergesandten für Kinder in bewaffneten Konflikten. Zudem kündigte die sog. Selbstverwaltung am 30. August 2020 an, ein Büro für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten einzurichten. Das Büro und seine Außenstellen sollen seit Oktober 2020 operativ sein und Berichte und Beschwerden über die Zwangsrekrutierung Minderjähriger durch die SDF entgegennehmen. Allerdings scheint die Praxis nach wie vor nicht eingestellt worden zu sein. Laut den VN und dem SNHR wurden zwischen Januar 2014 und September 2020 mindestens 911 Kinder durch die YPG zwangsrekrutiert. Die Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice dokumentierte auch im ersten Quartal 2021 weitere Fälle. Laut Medienberichten waren insbesondere Lehrer von Zwangsrekrutierungsmaßnahmen betroffen.

Für Frauen gibt es keinen gesetzlichen Wehrdienst in Syrien. Sie können in den sogenannten kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ freiwillig Militärdienst leisten. Zugleich gibt es jedoch auch hier Berichte von Zwangsrekrutierungen.

2. Repressionen Dritter

Die Zahl der Übergriffe und Repressionen durch nicht staatliche Akteure bleibt unverändert hoch. Bei Übergriffen regimetreuer Milizen ist der Übergang zwischen politischem Auftrag, militärischen bzw. polizeilichen Aufgaben und mafiösem Geschäftsgebaren fließend. In den Gebieten, die durch regimiefeindliche bewaffnete Gruppen kontrolliert werden, kommt es auch durch einige dieser Gruppierungen regelmäßig zu Übergriffen und Repressionen. Laut eines Berichts der CoI vom 11. März 2021 haben im Verlauf des Konfliktes HTS, die Freie Syrische Armee (FSA), die „Syrische Nationalarmee“ (SNA), die SDF und IS Individuen rechtswidrig und willkürlich die Freiheit entzogen und sich in diesem Zusammenhang mutmaßlich Kriegsverbrechen schuldig gemacht.

Aufgrund des militärischen Vorrückens der Regime-Kräfte und nach Deportationen von Rebellen aus zuvor vom Regime zurückeroberten Gebieten, ist Idlib in **Nordwestsyrien** seit Jahren Rückzugsgebiet vieler moderater, aber auch radikaler, teils terroristischer Gruppen der bewaffneten Opposition geworden. Die HTS hat neben der militärischen Kontrolle über den Großteil des verbleibenden Oppositionsgebiets der DEZ Idlib dort auch lokale Verwaltungsstrukturen unter dem Namen „Errettungs-Regierung“ (Hakumet Al Inkas Al Suriye) aufgebaut. Auch unterhält die HTS ein eigenes Gerichtswesen, welches die Sharia anwendet, sowie eigene Haftanstalten. Versuche der Zivilgesellschaft, sich gegen diese Einflüsse zu wehren, werden zum Teil brutal niedergeschlagen. Mitglieder der HTS lösten 2020 mehrfach Proteste gewaltsam auf, indem sie auf die Demonstrierenden schossen oder sie gewaltsam festnahmen. Laut der CoI gibt es weiterhin Grund zur Annahme, dass es in Idlib unverändert zu Verhaftungen und Entführungen durch Mitglieder der HTS, auch unter Anwendung von Folter, kommt. **Zivilisten, darunter insbesondere Medien-schaffende, Aktivistinnen und Aktivisten, medizinisches Personal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen**, werden laut Amnesty International und der CoI rechtswidrig und willkürlich verhaftet. Berichtet werden zudem Verhaftungen von Minderjährigen, insbesondere Mädchen. Als Gründe werden „unmoralisches Verhalten“ wie beispielsweise das Reisen ohne männliche Begleitung oder unangemessene Kleidung angeführt. Mädchen soll zudem in vielen Fällen der Schulbesuch untersagt worden sein. HTS zielt darüber hinaus auch auf religiöse Minderheiten ab. So hat sich HTS laut der CoI im März 2018 zu zwei Bombenanschlägen auf den schiitischen Friedhof in Bab al-Saghir bekannt, bei dem 44 Menschen getötet und 120 verletzt wurden.

Auch nichtstaatliche Akteure in Gebieten Nordostsyriens, die außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes liegen, üben Repression aus. Die Organisation Syrians for Truth and Justice sowie Amnesty International berichteten über die **Festnahmen mehrerer zivilgesellschaftlicher und politischer Aktivistinnen und Aktivisten sowie humanitärer Helferinnen und Helfer**, durch die kurdische sog. „Selbstverwaltung“ in den Jahren 2019 und 2020. Human Rights Watch und die CoI berichteten zudem wiederholt über den Missbrauch von Gefangenen und menschenunwürdige Haftbedingungen. Regelmäßig kommt es in Teilen insbesondere der arabischen Bevölkerung zu Protesten und Demonstrationen gegen Entscheidungen und Regelungen der SDF. Diese werden Berichten zufolge teils gewaltsam aufgelöst. Laut der CoI soll es im Mai 2021 anlässlich einer Demonstration gegen hohe Benzinpreise im Süden des Gouvernements Hassakeh zu gewaltsamen Zusammenstößen gekommen sein, bei denen mindestens sieben Personen durch Sicherheitskräfte der SDF getötet wurden. Am 10. Oktober 2020 erließ die sog. „Selbstverwaltung“ in Nordostsyrien eine „**Generalamnestie**“ für **Strafgefangene**. Bereits am 15. Oktober sollen 631 Häftlinge auf Grundlage des Dekrets entlassen worden sein, darunter auch mutmaßliche IS-Sympathisanten. Strafen für bestimmte Vergehen sollen zudem halbiert werden.

Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) berichtete im September 2020, dass in **Afrin, Ras al Ayn und den umliegenden Gebieten im Norden Syriens** Angriffe durch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sowie Beschuss zahlreiche Menschenleben gefordert hätten. Berichten der CoI zufolge gibt es Grund zur Annahme, dass die von der Türkei unterstützte „Syrische Nationalarmee“ (SNA) in den türkisch kontrollierten Gebieten in Nordsyrien Kriegsverbrechen wie Geiselnahme, grausame Behandlung und Folter sowie Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt begangen hat. Zudem dokumentierte die CoI wiederholt und auch im laufenden Berichtszeitraum die Festnahme syrischer Staatsangehöriger in Afrin und Ras al Ayn sowie deren Verbringung in die Türkei durch die SNA und erklärte, dass dies das Kriegsverbrechen einer unrechtmäßigen Deportation darstellen könne.

Am 18. März 2018 begann die Türkei die Militäroperation „Olivenzweig“ im bis dahin von der kurdischen PYD/YPG kontrollierten Afrin in Nordsyrien. Zahlreiche **Kurden und Kurdinnen, darunter auch Jesidinnen und Jesiden**, die sich dem Verdacht einer Kooperation mit PYD/YPG ausgesetzt sahen, flohen aus Angst vor Repressionsmaßnahmen durch türkische Sicherheitskräfte und arabische Hilfstruppen. Zivilisten berichteten, dass Vertreter der kurdischen sog. „Selbstverwaltung“ sie bis kurz vor Beginn der türkischen Militäroperation an der Flucht aus Afrin gehindert haben sollen. Inzwischen sind Geflohene in Einzelfällen nach Afrin zurückgekehrt. **Bewohnerinnen und Bewohner Afrins** meldeten außerdem, dass Mitglieder bewaffneter Milizen eine Rückkehr nur nach Zahlung eines Bestechungsgeldes erlaubten und äußerten Sicherheitsbedenken als größtes Rückkehrhindernis. Zudem gibt es Berichte von Vertriebenen, vor allem von **Kurdinnen und Kurden**, dass ihre Häuser und Wohnungen nach ihrer Flucht von Mitgliedern von Milizen geplündert und/oder besetzt worden seien. Andere Besitztümer sollen nur gegen sehr hohe Geldzahlungen rücküberlassen worden sein. Anderen sei bei ihrer Rückkehr der Zugang zu ihrem Besitz aufgrund von tatsächlicher oder vermeintlicher Nähe zur YPG verweigert worden. Mitglieder der SNA sollen außerdem mit Drohungen und willkürlichen Inhaftierungen gegen Personen vorgegangen sein, die Beschwerde gegen die Repressionen einreichten.

Neben anderen Nachbarländern ist die Türkei ein Zufluchtsort für ca. 3,7 Mio. Syrerinnen und Syrer auf der Flucht vor der Gewalt und eine Lebensader für lebenswichtige humanitäre Hilfe und Unterstützung, um Millionen von Menschen in äußerster Not innerhalb Syriens zu erreichen. Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) und die CoI riefen die Türkei auf, ihre Position zu nutzen, um derartige Übergriffe durch die SNA und andere lokale Akteure zu verhindern, den Opfern Rechenschaft abzugeben und Wiedergutmachung zu leisten und den Schutz der Zivilbevölkerung in den von ihr kontrollierten Gebieten zu gewährleisten.

III. Menschenrechtslage

Trotz des absoluten Rückgangs von Kampfhandlungen im Land lässt sich eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Syrien im Berichtszeitraum nicht feststellen. Die im August 2011 vom VN-Menschenrechtsrat eingerichtete internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (Commission of Inquiry, CoI) kommt in ihrem jüngsten Bericht vom 14. September 2021 zu dem Schluss, dass sich die **Menschenrechtssituation für viele Syrerinnen und Syrer im vergangenen Jahr verschlechtert** hat. Konkret dokumentiert die CoI neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Wirtschaftskrise zum wiederholten Male schwerste Menschenrechtsverletzungen, die nach Einschätzung der CoI in vielen Fällen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen dürften.

Wie vorherige Berichte umfasst auch der jüngste Bericht der CoI zur Situation in Syrien vom 14. September 2021 **völkerrechtswidrige Angriffe des Regimes und seiner Verbündeten auf die syrische Zivilbevölkerung**, vor allem durch Artilleriebeschuss und Luftschläge gegen zivile Ziele, sowie **eine Vielzahl weiterer potentieller Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure**. Aufgeführt werden u.a. gezielte Tötungen, willkürliche und ungesetzliche Inhaftierungen und „Verschwindenlassen“, kollektive Bestrafungen vermeintlich Mitwissender und Familienangehöriger, Folter und sexualisierte Gewalt sowie willkürliche Eingriffe in die Eigentumsrechte nicht zuletzt von Geflüchteten. Nach Einschätzung der CoI liegt die Verantwortung für die – in absoluten Zahlen betrachtet – große Mehrzahl der Menschenrechtsverletzungen bei Kräften des syrischen Regimes, d.h. Militär, Sicherheitsdiensten und in den „National Defense Forces“ (NDF) organisierten Milizen. **Menschenrechtsverstöße unterschiedlichen Ausmaßes und Qualität wurden jedoch auch für alle Konfliktparteien und alle Regionen des Landes dokumentiert.** Die Arbeitsbedingungen für die CoI blieben auch im Berichtszeitraum extrem schwierig; die CoI verweist hierbei auf massive Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sowohl durch die Verweigerung des Zugangs nach Syrien durch das Regime, als auch erhebliche Sicherheitsbedenken der zu Befragenden.

Internationale Initiativen zur **Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen in Syrien zeigten auch im Berichtszeitraum kaum Fortschritte.** Die Lage in Syrien war seit 2011 wiederholt Gegenstand von Resolutionen der VN-Generalversammlung, zuletzt im November 2021, und Thema im VN-Menschenrechtsrat, zuletzt Ende September 2021. Das von den Niederlanden im September 2020 initiierte und von der Bundesregierung politisch unterstützte Vorhaben zur Befassung des Internationalen Gerichtshof aufgrund Verletzungen der VN-Anti-Folter-Konvention durch Syrien hat bislang nicht zu konkreten Ergebnissen geführt. In strafrechtlicher Hinsicht scheiterte eine Befassung des IstGH mit der Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Syrien in der Vergangenheit am Widerstand Russlands und Chinas im VN-Sicherheitsrat. Eine strafrechtliche Aufarbeitung von in Syrien begangenen Menschenrechtsverletzungen erfolgt insofern unverändert ausschließlich national durch Drittstaaten, nicht zuletzt Deutschland, auf Grundlage des Weltrechtsprinzips. Voraussetzung ist in derartigen Fällen das Vorliegen konkreter nationaler Anknüpfungspunkte (z.B. Aufenthalt bzw. Staatsangehörigkeit von Täter oder Opfer). Um dennoch zukünftige Strafverfahren nach schwersten Verbrechen zu unterstützen, hat die VN-Generalversammlung im Dezember 2016 den „International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011“ (IIIM) geschaffen. Hauptaufgaben sind die Sammlung, Sicherung, Analyse und Aufbereitung von Beweismitteln sowie Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten. Der IIIM berichtet der VN-Generalversammlung regelmäßig zum Stand seiner Arbeit, zuletzt im Februar 2021.

1. Willkürliche Verhaftungen und Verschwindenlassen, Folter

Der menschen- und völkerrechtswidrige Umgang mit Gefangenen, in Form widerrechtlicher und willkürlicher Verhaftungen, Folter und Misshandlungen einschließlich sexualisierter Gewalt, Verschwindenlassen und außergerichtliche Hinrichtungen sind nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen seit jeher **zentraler Bestandteil des Unterdrückungsrepertoires des syrischen Regimes gegen Oppositionelle sowie seine Kritiker und Kritikerinnen**, auch bereits unter dem Vater des derzeitigen Staatspräsidenten. Der anlässlich des zehnten Jahrestags des Beginns des Konflikts verfasste Sonderbericht der CoI vom 11. März 2021 dokumentiert jedoch erstmals das präzedenzlose Ausmaß, welches diese Praktiken im Konfliktzeitraum angenommen haben. Die Kommission kommt hierin in für derartige Berichte ungewöhnlicher Klarheit zu dem Schluss, dass angesichts des schieren Ausmaßes entsprechender Menschenrechtsverletzungen durch das Regime von einer Sanktionierung des Vorgehens durch die Befehlsketten ausgegangen werden muss. Zugleich konstatiert die CoI zum ersten Mal in dieser Deutlichkeit, dass alle Parteien einschließlich bewaffneter und terroristischer Gruppierungen über den Konfliktzeitraum Praktiken im Umgang mit Inhaftierungen entwickelt hätten, die frappierend an das Vorgehen des Regimes erinnerten. Mit sehr wenigen Ausnahmen hätten es die Konfliktparteien im Übrigen versäumt, mutmaßliche Verstöße ihrer eigenen Angehörigen zu untersuchen.

Dem Syrian Network for Human Rights (SNHR) zufolge beläuft sich **die Zahl von Inhaftierten und Verschwundenen** mit Stand September 2021 auf rund 150.000. Für das erste Halbjahr 2021 dokumentierte SNHR 972 Fälle **willkürlicher oder unrechtmäßiger Verhaftungen**, darunter mindestens 45 Kinder und 42 Frauen. Willkürliche Verhaftungen blieben eine gezielte Vergeltungsmaßnahme u. a. für Kritik am Regime. Das Regime macht in diesen Fällen wie auch bei Verhaftungen von Wehrdienstverweigerern regelmäßig Gebrauch von der umfassenden Anti-Terror-Gesetzgebung (Dekret Nr.19/2012). Willkürliche Verhaftungen gehen primär von Polizei, Geheimdiensten und staatlich organisierten Milizen aus. Jeder Geheimdienst führt eigene Fahndungslisten, es findet keine zuverlässige und für Betroffene verlässliche Abstimmung und Zentralisierung statt. **Die Dokumentation von Einzelfällen – insbesondere auch bei Rückkehrenden (s. Ziff. IV 1.) – zeigt, dass es trotz positiver Sicherheitsüberprüfung eines Dienstes jederzeit zur Verhaftung durch einen anderen Dienst kommen kann.** Laut CoI ist in derartigen Fällen ein zentralisiertes Muster von Verlegungen in den Raum Damaskus erkennbar. In nur wenigen Fällen werden Betroffene in reguläre Haftanstalten oder an die Justiz überstellt. Häufiger werden die Festgenommenen in Haftanstalten der Geheimdienste oder des Militärs überstellt, zu denen Familienangehörige und Anwälte in der Regel keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben. In vielen Fällen bleiben die Personen hiernach verschwunden. Unterrichtungen über den Tod in Haft erfolgen häufig nicht oder nur gegen Zahlung von Bestechungsgeldern, eine Untersuchung der tatsächlichen Todesumstände erfolgt in aller Regel nicht. Oft werden die Familien unter Androhung von Gewalt und Repressionen zu Stillschweigen verpflichtet. Die VN und IKRK haben unverändert keinen Zugang zu Gefangenen in Haftanstalten des Militärs und der Sicherheitsdienste und erhalten keine Informationen zum Verbleib von Verschwundenen.

In ihrem Bericht von März 2021 betont die CoI, dass das in absoluten Zahlen größere Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen durch das Regime und seine Verbündeten ausdrücklich nicht andere Konfliktparteien entlaste. Vielmehr ließen sich auch für bewaffnete Gruppierungen (u.a. Free Syrian Army, Syrian National Army, Syrian Democratic Forces) und terroristische Organisationen (u.a. HTS und Jabat al-Nusra, IS) über den Konfliktzeitraum hinweg zahlreiche Menschenrechtsverstöße unterschiedlicher Schwere und Ausprägung dokumentieren. Hierzu zählten für alle Akteure willkürliche Verhaftungen, Praktiken wie Folter, grausames und herabwürdigendes Verhalten und sexualisierte Gewalt sowie Verschwindenlassen Verhafteter. Insbesondere in den Fällen der Free Syrian Army, HTS bzw. Jabat al-Nusra sowie IS berichtet die CoI auch über Hinrichtungen.

Eine häufige Motivation für das Vorgehen regimefeindlicher Akteure ist laut CoI das Erpressen von Lösegeldern sowie der Austausch gefangener Regimesoldaten gegen inhaftierte Oppositionelle. Tatsächliche Austauschoperationen blieben jedoch auch im Berichtszeitraum begrenzt. Konkret führten Regime und bewaffnete Oppositionsgruppen innerhalb des vergangenen Jahres im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe des VN-Sondergesandten für Syrien, Geir Pedersen, des IKRK und der Staaten des Astana-Formats, einen Gefangenenaustausch durch. Dieser war auf eine einstellige Anzahl Gefangener begrenzt und erfolgte im Verhältnis eins zu eins. [REDACTED]

[REDACTED] Der VN-Sondergesandte Pedersen, weite Teile der internationalen Gemeinschaft und die syrische Opposition fordern daher darüber hinaus einseitige Freilassungen durch das Regime, welche Damaskus auch im Berichtszeitraum weiter verweigerte.

Obwohl die syrische Verfassung (Art. 53 Abs. 2) und das syrische Strafrecht Folter verbieten und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ratifiziert hat, wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und vor allem Sicherheits- und Geheimdienste systematisch Folterpraktiken an. Die CoI hat die allgegenwärtige Folter in ihren Berichten wiederholt als (Kriegs-)Verbrechen verurteilt, so auch im Sonderbericht zur Haftsituation in Syrien sowie in jüngsten Bericht von September 2021. Der bei weitem größte Teil dokumentierter Anwendung von Folter wurde in Einrichtungen des Regimes begangen. Die CoI dokumentiert indes Fälle von Folter für den gesamten Konfliktzeitraum einschließlich des Berichtszeitraums auch durch oppositionelle bewaffnete Gruppierungen und terroristische Organisationen. Laut SNHR sind seit Beginn des Konflikts mindestens 14.500 Menschen unter Folter zu Tode gekommen, mehr als 98 % der Fälle werden dem syrischen Regime zugeschrieben. Im ersten Halbjahr 2021 habe die Zahl neu dokumentierter Fälle bei 59 gelegen (ca. 76 % Regime, ca. 14 % SDF). Erkenntnisse der CoI zeigen, dass die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung, inklusive sexualisierter Gewalt, in den Verhöreinrichtungen der Sicherheitsdienste, zu denen weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang haben, besonders hoch ist. **Personen, die unter dem Verdacht stehen, sich oppositionell zu engagieren oder als regimiekritisch wahrgenommen werden, unterliegen einem besonders hohen Folterrisiko.** Daneben sind zahllose Fälle dokumentiert, in denen Familienmitglieder, nicht selten Frauen oder Kinder, oder auch Nachbarn für vom Regime als vermeintliche Mitwisser oder für vermeintliche Verbrechen anderer inhaftiert und gefoltert werden. Solche **Kollektivhaft** wird Berichten zufolge in einigen Fällen auch angewendet, wenn vom Regime als feindlich angesehene Personen Zuflucht im Ausland gesucht haben. Medien und Menschenrechtsgruppen gehen von der systematischen Anwendung von Folter in insgesamt 27 Einrichtungen aus, die sich alle in der Nähe der bevölkerungsreichen Städte im westlichen Syrien befinden: Zehn nahe Damaskus, jeweils vier nahe Homs, Latakia und Idlib, drei nahe Dara'a und zwei nahe Aleppo. Es muss davon ausgegangen werden, dass Folter auch in weiteren Einrichtungen in bevölkerungsärmeren Landesteilen verübt wird.

Eine realistische Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Folter oder anderen kriminellen Handlungen durch Sicherheitskräfte besteht nicht. Gegenwärtig können sich der einzelne Bürger und die einzelne Bürgerin in keiner Weise gegenüber staatlichen Willkürakten zur Wehr setzen. Bis zur Vorführung vor einem Richter können nach Inhaftierung mehrere Monate vergehen, in dieser Zeit besteht in der Regel keinerlei Kontakt zu Familienangehörigen oder Anwälten. Bereits vor März 2011 gab es glaubhafte Hinweise darauf, dass Personen, die sich über die Behandlung durch Sicherheitskräfte beschwerten, Gefahr liefen, dafür strafrechtlich verfolgt bzw. wiederholt selbst Opfer solcher Praktiken zu werden.

2. Todesstrafe

Die syrische Strafgesetzgebung sieht die Todesstrafe für Mord, schwere Drogendelikte, Terrorismus, Hochverrat, und weitere Delikte vor. In der juristischen Praxis wird der Begriff Hochverrat sehr weit gefasst und kann schon bei wahrgenommener Dissidenz erfüllt sein. Dies dient nicht zuletzt politischen Zwecken: **politische Gegner, bewaffnete Rebellen, selbst die humanitär tätigen syrischen „Weißhelme“** werden weitgehend unterschiedslos als **„Terroristen“** eingestuft und sind damit von der Todesstrafe bedroht. Nach Definition des Regimes können bereits die Belieferung von **Gebieten unter Kontrolle der Opposition** mit humanitären Gütern oder die medizinische Behandlung von Oppositionellen ein mit Todesstrafe bewährtes Verbrechen darstellen. Urteile wegen **Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft**, auf welche ebenfalls die Todesstrafe steht, werden seit einigen Jahren in der Regel in zwölfjährige Freiheitsstrafen umgewandelt. Regelmäßig vom Regime verkündete Amnestien (so zuletzt Dekret 13/2021) verringern ausgesprochene Todesurteile für eine Vielzahl von „klassischen“ Vergehen auf lebenslange harte Strafarbeit. Bei anderen Vergehen, z.B. im Rahmen des Anti-Terror-Gesetzes von 2012, besteht die Todesstrafe jedoch in der Regel fort.

Offizielle Zahlen zu vollstreckten Todesurteilen liegen seit Beginn des bewaffneten Konflikts nicht mehr vor. Immer wieder werden jedoch Einzelfälle vom Regime bekannt gemacht, so im Oktober 2021 die Hinrichtung von 24 vermeintlich Verantwortlichen für die schweren Waldbrände in Nordsyrien im Jahr 2020. Erschwert wird die Erfassung von vollstreckten Todesurteilen durch **Tötungen und Hinrichtungen von Inhaftierten ohne Anklage oder Urteil**. Die CoI dokumentiert im Sonderbericht zur Haftsituation in Syrien sowie im jüngsten Bericht von September 2021 eine hohe Zahl von Fällen solcher außergerichtlichen Hinrichtungen in Gebieten unter Kontrolle des Regimes. Besonders viele Fälle entfallen nach zahlreichen Berichten auf das Zentralgefängnis von Saydnaya nahe Damaskus, in dem vornehmlich politische Gefangene festgehalten werden. Amnesty International schätzte die Zahl der dort zwischen 2011 und 2015 hingerichteten Personen im Jahr 2017 auf zwischen 5.000 und 13.000. Ebenfalls 2017 äußerte die US-Regierung öffentlich die Vermutung, dass syrische Behörden in Saydnaya jeden Freitag eine zwei- bis dreistellige Anzahl Häftlinge hinrichteten und hierfür eigens ein Krematorium angelegt hätten, um die Leichen von Gefangenen ohne Spuren zu beseitigen. Recherchen der Washington Post und New York Times aus den Jahren 2018 und 2019 stützten diese Aussage mithilfe von Satellitenbildern. Die Organisation „Association of Detainees and The Missing in Saydnaya Prison“ (ADMSP) veröffentlichte im November 2019 einen Bericht zur Lage in Saydnaya und beschrieb dieses darin ebenfalls als zentrales Gefängnis für politische Gefangene in Syrien, in dem physische, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Folter in jeder erdenklichen Form praktiziert würden.

Im Laufe des bewaffneten Konflikts wurden wiederholt auch **Hinrichtungen von gefangenen Angehörigen der syrischen Sicherheitskräfte** durch bewaffnete, zumeist radikalislamische Oppositionsgruppen und terroristische Gruppierungen von der CoI dokumentiert, ebenfalls zuletzt im Sonderbericht zur Haftsituation in Syrien sowie im jüngsten Bericht der CoI zur Lage in Syrien aus dem September 2021.

3. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in syrischen Haftanstalten ließen sich auch im aktuellen Berichtszeitraum nicht unabhängig flächendeckend überprüfen. Zwar hat das IKRK seit Mitte 2018 Zugang zu allen dem syrischen Innenministerium unterstehenden Gefängnissen, in denen insbesondere aufgrund allgemeiner Verbrechen Verurteilte untergebracht sind. Das IKRK bemüht sich jedoch weiterhin und bislang ohne Erfolg um eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten. Nach wie vor besteht keinerlei Zugang zu Gefängnissen der Sicherheitsdienste und des Militärs, in denen neben Oppositionskämpfern auch ein Großteil der **politischen Gefangenen** inhaftiert ist.

Nach Berichten von humanitären und Menschenrechtsorganisationen sowie der CoI, die im Wesentlichen auf der Dokumentation tausender Einzelschicksale beruhen, **sind die Haftbedingungen in Syrien unverändert grausam und menschenverachtend.** Dies gilt generell, jedoch in besonderem Maße für diejenigen Haftanstalten, in denen Oppositionelle und sonstige politische Gefangene untergebracht sind. Seit Ausbruch des Konflikts **haben sich die Zustände danach aufgrund von Überfüllung und einer gestiegenen Gewaltbereitschaft der Sicherheitskräfte und Gefängnisbediensteten erheblich verschlechtert.** Gefangene sind auf engstem Raum untergebracht, Nahrungsrationen werden nicht oder nicht in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt, die hygienischen Zustände sind katastrophal und eine medizinische Versorgung besteht kaum. Die sich in Syrien über den Berichtszeitraum insgesamt zuspitzende Covid-Pandemielage (s. Ziffer IV 2.2.) dürfte die Situation nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen damit weiter verschärft haben. **Besondere Bedürfnisse von Frauen werden kaum oder gar nicht berücksichtigt.** Berichten zufolge müssen Frauen in Gefängnissen ohne jegliche Unterstützung entbinden und für ihre Kinder sorgen. Eine Versorgung mit Milch oder Hygieneartikeln erfolgt allenfalls durch Besucher, sofern sie in der entsprechenden Haftanstalt erlaubt sind. Nach glaubhaften Berichten Entlassener verschwinden immer wieder Häftlinge, die zur medizinischen Versorgung in die Krankenhaus-Abteilungen der Vollzugsanstalten überstellt werden. Immer wieder kommt es vor diesem Hintergrund zu Todesfällen von Inhaftierten. Untersuchungen zu Todesursachen sind angesichts des beschränkten Zugangs kaum möglich, da das Regime selbst in der Regel keine Angaben zu Todesfällen in Folge von Gewaltanwendung macht, sondern zumeist unspezifische Todesursachen wie Herzversagen, Schlaganfall und ähnliches anführt. Neben gewaltsamen Todesursachen ist jedoch eine hohe Anzahl der Todesfälle nach Berichten der CoI auf die desolaten Haftbedingungen zurückzuführen.

Laut Menschenrechtsorganisationen und Familien von Inhaftierten bzw. Verschwundenen nutzen das Regime und korruptes Gefängnispersonal die erheblichen Zugangsbeschränkungen und -erschwernisse in Haftanstalten, aber auch die schlechte Versorgungslage nicht zuletzt auch als zusätzliche Einnahmequelle. **Grundlegende Versorgungsleistungen sowie Auskünfte zum Schicksal von Betroffenen werden vom Justiz- und Gefängnispersonal häufig nur gegen Geldzahlungen gewährt.** Zudem sei es in einigen Fällen möglich, gegen Geldzahlung das Strafmaß bzw. Strafvorwürfe nachträglich zu reduzieren und so von Amnestien zu profitieren. Ein im Dezember 2020 von der Association of Detainees and The Missing in Saydnaya Prison veröffentlichter Bericht quantifiziert anhand von Interviews mit Familienangehörigen von 508 Verschwundenen erstmals das wirtschaftliche Ausmaß dieses Systems. Anhand von Hochrechnungen auf Basis der dokumentierten Fälle geht ADMSP über den Konflikt betrachtet von Zahlungen in einer Gesamthöhe von mehr als 100 Mio. USD in Vermisstenfällen aus, bei Einberechnung aller erkauften Freilassungen von über 700 Mio. USD.

4. Politisch beeinflusste Justiz/Verwaltung

Die Unabhängigkeit syrischer Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichte ist unverändert nicht gewährleistet, diese werden im Gegenteil regelmäßig vom Regime für politische Zwecke missbraucht. Neben politischer Einflussnahme ist Korruption weit verbreitet. Vor allem vor Strafgerichten ist eine effektive Verteidigung in Fällen mit politischem Hintergrund praktisch nicht möglich. Immer wieder werden falsche Geständnisse durch Folter und Drohungen durch die Anklage erpresst und seitens der Gerichte weitestgehend vorbehaltlos akzeptiert. Die CoI kommt vor diesem Hintergrund in ihrem Bericht vom März 2021 zu der Einschätzung, dass **ein Recht auf ein ordentliches und faires Verfahren vor syrischen nationalen Gerichten nicht gewährleistet** und diese daher kein effektives Mittel zur Gewährleistung von Recht und Gerechtigkeit seien. Es gebe insbesondere keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das syrische Regime an einer ernsthaften

Aufarbeitung im Laufe des Konflikts begangener schwerster Verbrechen interessiert sei. Dies gelte insbesondere für die Verbrechen von Angehörigen der Sicherheitsdienste, die weiterhin Immunität genießen (Dekrete 14/1969, 69/2008). Sogenannte Anti-Terrorismus-Gerichte dienen laut eines Berichts des Syrian Network for Human Rights von Oktober 2020 insbesondere dem Zweck, **politische Gegner und Personen, die sich für politischen Wandel und Menschenrechte einsetzen, auszuschalten**. Danach sollen seit Errichtung dieser Gerichte bis Oktober 2020 schätzungsweise mindestens 90.560 Fälle vor diesen verhandelt worden sein. Dabei sollen mindestens 20.641 Gefängnisstrafen und mindestens 2.147 Todesurteile verhängt worden sein, davon der Großteil in Abwesenheit der Angeklagten. Vor diesen Gerichten sei Angeklagten in Verfahren, die oftmals nur wenige Minuten dauern, ein Rechtsbeistand verwehrt; sie würden nach glaubhaften Aussagen ehemaliger Häftlinge oftmals gezwungen, Geständnisse ohne Kenntnis des Textes blind zu unterschreiben. Viele der von diesen Gerichten Verurteilten erhielten laut SNHR Haftstrafen zwischen 10 und 20 Jahren, **politische Dissidenten** häufig bis 30 Jahre. In letzteren Fällen sei es wiederholt auch zu außergerichtlichen Hinrichtungen gekommen.

Die allgemeine Verwaltung in Gebieten, die unter der Kontrolle des syrischen Regimes stehen, arbeitet hingegen in Routineangelegenheiten weiterhin mit einer gewissen Zuverlässigkeit. Das gilt nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes aus der Praxis der Konsular- und Visastellen in der Region insbesondere für das Personenstandswesen.

In Gebieten außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes ist die Lage von Justiz und Verwaltung von Region zu Region und je nach den örtlichen Herrschaftsverhältnissen unterschiedlich. In Idlib übernehmen quasi-staatliche Strukturen der sogenannten „Errettungs-Regierung“ der Terrororganisation HTS Verwaltungsaufgaben. Die CoI stellt in ihrem Bericht vom März 2021 fest, dass durch HTS und andere bewaffnete Gruppierungen eingesetzte, rechtlich nicht legitimierte Gerichte Urteile bis hin zur Todesstrafe aussprechen. Dies sei als Mord einzustufen und stelle insofern ein Kriegsverbrechen dar. In Afrin werden diese Dienstleistungen zum größten Teil durch von der Türkei eingesetzte Behörden übernommen. In Gebieten unter Kontrolle der sog. „Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien“ übernimmt die sog. „Selbstverwaltung“ quasi-staatliche Aufgaben wie Verwaltung und Personenstandswesen. **Für ganz Syrien gilt allerdings, dass nicht gewährleistet werden kann, dass diese Dienstleistungen allen Bewohnern und Bewohnerinnen in gleichem Umfang und ohne Diskriminierung zugutekommen.** Darüber hinaus sprechen in manchen Gebieten säkulare Gerichte nach dem syrischen Strafrecht, in anderen ist die Scharia maßgeblich.

5. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die CoI hat in ihren Berichten wiederholt festgestellt, dass **praktisch alle Konfliktparteien in Syrien geschlechtsbezogene und/oder sexualisierte Gewalt** anwenden, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß. Vor allem Haftpraktiken in Syrien wiesen hiernach eine konstant stark geschlechtsorientierte Komponente auf. Sowohl **Frauen als auch Männer würden Opfer sexualisierter Gewalt**, insbesondere als Bestandteil von Misshandlungs- und Folterpraktiken. Gleichwohl sind Frauen nach Einschätzung der CoI in unverhältnismäßig hohem Maße betroffen.

So dokumentieren die CoI sowie zuletzt auch Berichte von Amnesty International (Bericht von September 2021) und Human Rights Watch (Bericht von Oktober 2021) weit verbreitete Vergewaltigungen, Folter und systematische Gewalt gegen Frauen von Seiten des syrischen Militärs und affilierter Gruppen unter anderem an Grenzübergängen, militärischen Kontrollstellen und in Haftanstalten. Das Syrian Network for Human Rights bezifferte im November 2020 die Gesamtzahl bekannter Fälle von sexualisierter Gewalt von Angehörigen gegen Frauen und Mädchen seit Beginn des Konflikts auf mindestens 8.021, darunter mindestens 879 Fälle in Haftanstalten und wenigstens

443 Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige. Menschenrechtsvertreter berichten, dass es bisher in mindestens 20 Haftanstalten in Syrien zu Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen gekommen sei.

In den Gebieten unter türkischer Kontrolle in Nordsyrien stehen laut Bericht der CoI von September 2020 insbesondere kurdische Frauen unter erhöhter Gefahr, Opfer sexueller Gewalt und Vergewaltigung durch Kräfte der von der Türkei unterstützten Syrischen Nationalarmee (SNA) zu werden. Auch für den Berichtszeitraum führt der CoI-Bericht von September 2021 Übergriffe von Angehörigen der SNA insbesondere gegen inhaftierte Frauen und Mädchen auf, in zwei Fällen wurden inhaftierte Frauen laut CoI-Bericht von September 2021 aus dem Gewahrsam der SNA an Dritte und in Sklaverei ähnliche Verhältnisse übergeben. Mindestens eine der Frauen sei in der Folge Opfer von Vergewaltigung geworden. Sexualisierte Gewalt wird laut CoI-Bericht von März 2021 daneben auch von anderen bewaffneten Gruppierungen systematisch ausgeübt, nicht zuletzt von den Terrororganisationen HTS und IS.

Bei „Ehrverbrechen“ in der Familie, meist gegen Frauen, die in ländlichen Gegenden bei fast allen Glaubensgemeinschaften vorkommen, besteht kein effektiver staatlicher Schutz.

6. Handlungen gegen Kinder

Auch im Berichtszeitraum kam es in Syrien zu **schwersten Verletzungen der Rechte von Kindern**. Allein im ersten Halbjahr 2021 wurden nach Angaben von SNHR 145 Kinder bei Kampfhandlungen getötet. Der im April 2021 veröffentlichte dritte Bericht des VN-Generalsekretärs zur Lage von Kindern im bewaffneten Konflikt in Syrien konstatiert zum wiederholten Male zahlreiche Verstöße gegen die Rechte von Kindern und verurteilt diese aufs Schärfste. Hierzu zählten insbesondere die **Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten, Inhaftierung und Folter, Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt gegen Kinder, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser in Syrien sowie die Verweigerung humanitärer Hilfsleistungen als schwere Verstöße** (sog. „six grave violations“).

Neben der Gefährdung durch sexualisierte Gewalt und Kampfhandlungen bleibt die **Zwangsrekrutierung** von Kindern im Syrienkonflikt durch verschiedenste Parteien ein zentrales Problem. Der im Juni 2021 veröffentlichte Bericht des VN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten beziffert die Zahl dokumentierter Rekrutierungen Minderjähriger für das Berichtsjahr 2020 auf 813. Neben Somalia und Nigeria zählte Syrien 2018 zu den Ländern mit den höchsten Rekrutierungsquoten von Kindersoldaten. Als Verantwortliche benennen die VN insbesondere die Terrororganisation HTS, bewaffnete Gruppierungen der ehemaligen Free Syrian Army, die kurdische YPG/YPJ sowie in geringerem Maße regimenahen Milizen. Positiv vermerkt der Bericht zum einen die Befreiung von 150 Kindern aus dem Militärdienst für die kurdische YPG/YPJ auf Basis des im Juni 2019 zwischen dem Büro der VN-Sondergesandten für Kinder in bewaffneten Konflikten und den SDF geschlossenen Aktionsplans gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten sowie zum anderen die verbindliche Einführung einer Altersuntergrenze von 18 Jahren durch die Syrische Nationalarmee.

7. Einsatz chemischer Waffen

Seit der im November 2017 an russischen Vetos im VN-Sicherheitsrat gescheiterten Verlängerung des Mandats des „Joint Investigative Mechanism“ (JIM) fehlte ein Mechanismus, der die Urheberschaft von Chemiewaffeneinsätzen feststellt. Ein gegen heftigen Widerstand Russlands im Juni 2018 angenommener Beschluss erlaubt nun der Organisation für das Verbot von Chemischen Waffen (OVCW), die Verantwortlichen der Chemiewaffenangriffe in Syrien im Rahmen eines hierfür

neu gebildeten „Investigation and Identification Team“ (IIT) zu ermitteln. Dies gilt auch für vergangene, von der Fact Finding Mission (FFM) bestätigte Einsätze, die der 2016/17 tätige JIM nicht abschließend behandelt hat. Im April 2021 legte das IIT seinen zweiten Ermittlungsbericht vor, demzufolge hinreichende Belege vorliegen, dass der Chemiewaffeneinsatz in der Stadt Saraqib im Februar 2018 auf Kräfte des syrischen Regimes zurückzuführen ist. Ein erster Bericht des IIT wurde am 8. April 2020 vorgelegt. Die Untersuchung dreier Angriffe im März 2017 kam zu dem Ergebnis, dass hinreichende Belege vorliegen, dass die syrischen Luftstreitkräfte für den Einsatz von Sarin am 24. und 30. März 2017 sowie Chlorgas am 25. März 2017 in Ltamenah verantwortlich sind. Die unabhängigen internationalen Experten der FFM gehen davon unabhängig weiter Meldungen zu mutmaßlichen Chemiewaffeneinsätzen nach. So kommt der FFM-Bericht vom 1. März 2019 zu dem Ergebnis, dass bei der massiven Bombardierung von Duma am 7. April 2018 erneut Chemiewaffen (Chlor) eingesetzt wurden („reasonable grounds“). Auch eine Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtsrats kam zu diesem Ergebnis. Pressemeldungen zufolge soll das Assad-Regime am 19. Mai 2019 wiederholt Chlorgas in Kabana/Jabal al-Akrad im Gouvernement Latakia eingesetzt haben. Die US-Regierung hat hierzu erklärt, dass auch sie über entsprechende Hinweise verfüge, um den Chlorgaseinsatz entsprechend zuzuordnen. Untersuchungen durch FFM bzw. IIT stehen noch aus. Am 01. Oktober 2020 veröffentlichte die FFM zwei weitere Untersuchungsberichte zu vermuteten Chemiewaffeneinsätzen in Saraqib (1. August 2016) und Aleppo (24. November 2018). In beiden Fällen konnte die OVCW angesichts der vorliegenden Informationslage nicht sicher feststellen, ob chemische Waffen zum Einsatz gekommen sind. Eine umfangreiche Analyse des Global Public Policy Institute (GPPi) von 2019 konnte auf Basis der analysierten Daten im Zeitraum 2012 bis 2018 mindestens 336 Einsätze von Chemiewaffen im Syrien-Konflikt bestätigen und geht bei 98 % der Fälle von der Urheberschaft des syrischen Regimes aus. Das Regime zeigt sich weiterhin nicht willens die noch offenen Fragen zu seinem Chemiewaffenprogramm aufzuklären. Daher hat die Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) Syrien im April 2021 mit dem Entzug der Stimmrechte sanktioniert. Diese Entscheidung gilt bis zur Erfüllung verschiedener Auflagen, insbesondere der vollständigen Offenlegung von Chemiewaffenbeständen.

8. Stellung der Kurden

Kurdinnen und Kurden in Syrien und somit auch die dieser Volksgruppe angehörigen Jesiden und Jesidinnen wurden 1963 mit der Machtübernahme der Baath-Partei **Ziel weitgehender und repressiver Maßnahmen**. Bereits infolge einer im Jahr 1962 im Gouvernement Hassakeh stattfindenden Volkszählung wurden sie in Syrien zu Ausländern erklärt, ihnen wurde die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Es entstanden zwei Gruppen: die als staatenlose „Ausländer“ registrierten Adschanib (Ausländer – Stand 2011: ca. 350.000 Personen), und die nicht-registrierten Maktumin („versteckt“ – Stand 2011: ca. 170.000 Personen). Adschanib erhalten standesamtliche Identitätsdokumente, Maktumin nur in Ausnahmefällen. Maktumin konnten bisher keine Pässe beantragen, ihre Kinder nicht registrieren und einschulen lassen und nicht legal heiraten. Außerdem ist ihnen der Zugang zu Wahlen und staatlichen Arbeitsplätzen verwehrt.

Zu Beginn der Aufstände in Syrien hat das Assad-Regime im April 2011 bekannt gegeben (Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011), dass in Syrien lebende staatenlose Kurden und Kurdinnen die syrische Staatsangehörigkeit erhalten sollten. Bis Mai 2018 sollen laut eines Berichts der Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice ca. 320.000 Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Ca. 50.000 Maktumin sollen ihren Rechtsstatus legalisiert haben und in der Folge dann als Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Betroffenen, die sich nicht mehr in Syrien aufhalten, ist die Möglichkeit der Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit verwehrt. Weitergehende Urkunden kann dieser Personenkreis nicht erlangen. Nur eine ausführliche Befragung und Einholung von Indizien kann überhaupt einen Hinweis darauf geben, ob es sich tatsächlich um nicht registrierte Kurden handelt, die zuvor in Syrien lebten.

Mit Machtübernahme der kurdischen PYD in Nord- und Nordostsyrien hat sich diese bis dahin bestehende staatliche Diskriminierung von Kurden und Kurdinnen faktisch entspannt, da die kurdische sog. „Selbstverwaltung“ keine rechtliche Unterscheidung zwischen Maktumin und Adschanib vornimmt. Zugleich wird jedoch weiterhin von Menschenrechtsverletzungen der PYD und ihrem bewaffneten Arm, YPG, in den kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ berichtet (s. I. 2. Repression durch Dritte). In der Gesamtbetrachtung stellt sich die menschenrechtliche Situation in den kurdisch kontrollierten Gebieten jedoch als insgesamt erkennbar weniger gravierend dar als in den Gebieten, die sich unter Kontrolle des syrischen Regimes oder islamistischer und dschihadistischer Gruppen befinden.

IV. Rückkehrfragen

Trotz des auch über den Berichtszeitraums - absolut betrachtet - weiter erkennbaren Rückgangs von Kampfhandlungen bis hin zur vollständigen Abwesenheit militärischer Auseinandersetzungen in einigen Gebieten Syriens **bleibt die allgemeine Sicherheitslage in ganz Syrien extrem volatil; die humanitäre und wirtschaftliche Lage bleibt unverändert sehr schlecht, in Teilen gar katastrophal.**

UNHCR, IKRK und IOM vertreten unverändert die Auffassung, dass die **Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien in Sicherheit und Würde angesichts der unverändert bestehenden, signifikanten Sicherheitsrisiken in ganz Syrien nicht erfüllt sind.** Auch besteht nach wie vor kein freier und ungehinderter Zugang UNHCRs und anderer Menschenrechtsorganisationen zu Rückkehrenden in Syrien, sodass eine Nachverfolgung und Überwachung des Rückkehrprozess sowie des Schicksals der Rückkehrenden nicht möglich ist. Zwar erklärte UNHCR zuletzt die Schaffung der genannten Voraussetzungen für eine Rückkehr von internationalen und Binnengeflüchteten wiederholt zum Ziel des Engagements, zu dem man auch mit dem syrischen Regime in Kontakt stehe (u.a. Tweet von UNHCR Grandi vom 17. Oktober 2021). Zugleich bekräftigte UNHCR jedoch erneut die Auffassung, dass die Voraussetzungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorlägen, zuletzt in einer Erklärung vom 26. Juli 2021. Im Einklang mit dieser Einschätzung führt bislang kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union Rückführungen nach Syrien durch. Zentrales Hindernis für Rückkehrende bleibt die Bedrohung der persönlichen Sicherheit im Einzelfall. Dabei gilt, dass sich die Frage einer möglichen Gefährdung des Individuums weder auf etwaige Sicherheitsrisiken durch Kampfhandlungen und Terrorismus als Indikator beschränken lässt, noch ganz grundsätzlich eine Eingrenzung auf einzelne Landesteile möglich ist. **Entscheidend für die Sicherheit von Rückkehrenden bleibt vielmehr die Frage, wie der oder die Rückkehrende von den im jeweiligen Gebiet präsenten Akteuren wahrgenommen wird.** Belastbare Aussagen oder Prognosen zu Rückkehrfragen können nach geographischen Kriterien daher weiterhin nicht getroffen werden. **Eine sichere Rückkehr Geflüchteter kann insofern für keine bestimmte Region Syriens und für keine Personengruppe grundsätzlich gewährleistet und überprüft werden.**

Insbesondere für die Gebiete unter Kontrolle des Regimes, einschließlich vermeintlich friedlicherer Landesteile im äußersten Westen Syriens sowie in der Hauptstadt Damaskus, gilt unverändert, dass die Einschätzung der individuellen Gefährdungslage aufgrund des dortigen Herrschaftssystems, seiner teilweise rivalisierenden Geheimdienste sowie regimenaher Milizen ohne umfassende zentrale Steuerung für Betroffene wie Dritte extrem komplex bis unmöglich ist. **Rückkehrende sehen sich mit weitreichender systematischer Willkür bis hin zu vollständiger Rechtlosigkeit konfrontiert,** es mangelt insbesondere an einheitlichen bzw. verlässlichen Verfahren zur Klärung des eigenen Status mit den Sicherheitsbehörden (Überprüfung, ob gegen die/den Betroffene/n etwas vorliegt) und an verfügbaren Rechtswegen. Auch nach vermeintlicher Klärung des Status mit einer oder mehreren

der Sicherheitsbehörden innerhalb oder außerhalb Syriens kann es nach Rückkehr jederzeit zu Vorladungen und/oder Verhaftungen durch diese oder Dritte kommen. Berichte verschiedener Menschenrechtsorganisationen bestätigen, dass eine positive Sicherheitsüberprüfung keine Garantie für eine sichere Rückkehr ist. Eine besondere Gefahr, Ziel staatlicher und von Willkür geprägter Repression zu werden, besteht für alle, die sich in der Vergangenheit (system-)kritisch geäußert oder betätigt haben oder sich auf andere Weise das Missfallen des Regimes zugezogen haben. Dies kann nach Einschätzungen von Menschenrechtsorganisationen bereits auch dann der Fall sein, wenn Betroffene in familiären Verbindungen zu vermeintlichen Oppositionellen oder Regimefeinden stehen oder ihre regionale Herkunft (z.B. ehemalige Oppositionsgebiete) dies nahelegt. Vergleichbare Menschenrechtsverletzungen und Repressionen durch lokale Akteure wurden im Berichtszeitraum, absolut betrachtet in geringerem Umfang, auch in Nicht-Regimegebieten dokumentiert (s. Ziffer III Menschenrechtslage). Unverändert besteht somit **in keinem Teil Syriens ein umfassender, langfristiger und verlässlicher interner Schutz für verfolgte Personen und Rückkehrende. Es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter.** Die Gefahr, Opfer staatlicher Repression und Willkür zu werden, bleibt für den Einzelnen oder die Einzelne **unvorhersehbar** und führt zu einem Klima allgegenwärtiger Angst und Unsicherheit.

Immer wieder sind **Rückkehrende**, insbesondere – aber nicht nur – solche, die als oppositionell oder regimekritisch bekannt sind oder auch nur als solche erachtet werden, erneuter Vertreibung, Sanktionen bzw. Repressionen, bis hin zu einer unmittelbaren Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt. Fehlende Rechtsstaatlichkeit und allgegenwärtige staatliche Willkür führen dazu, dass selbst regimenahe Personen Opfer von Repressionen werden können. Menschenrechtsorganisationen und Rückkehrende berichten von zahlreichen Fällen, in denen Rückkehrende verhaftet, gefoltert, oder eingeschüchtert wurden. Zuletzt dokumentierten Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW) unabhängig voneinander in ihren jeweiligen Berichten von September bzw. Oktober 2021 Einzelfälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen von Regimekräften gegenüber Rückkehrenden, die sich in verschiedenen Orten in den Regimegebieten, einschließlich der Hauptstadt Damaskus, ereignet haben sollen. Diese Berichte umfassten Fälle von sexualisierter Gewalt, willkürlichen und ungesetzlichen Inhaftierungen, Folter und Misshandlungen bis hin zu Verschwindenlassen und mutmaßlichen Tötungen von Inhaftierten. Die Rückkehr der in den Berichten dokumentierten Einzelfälle erfolgte aus dem Vertriebenenlager Rukban, den Anrainerstaaten Syriens sowie einigen europäischen Staaten, darunter auch Deutschland.

Die Zahl registrierter syrischer Geflüchteter in den Hauptaufnahmeländern im Ausland (Türkei, Libanon, Jordanien, Irak und Ägypten) betrug nach Angaben von UNHCR aus Juli 2021 rund 5,6 Mio. Ein Großteil der Betroffenen (ca. 65 %) lebt in der Türkei, weitere Schwerpunkte sind unverändert Libanon (ca. 15 %), Jordanien (ca. 12 %), Irak (ca. 4,5 %) und Ägypten (ca. 2,5 %). Darüber hinaus lebt mittlerweile eine große Zahl geflüchteter Syrerinnen und Syrer in Europa (allein in Deutschland ca. 818.000) und in anderen Weltregionen. Die Zahl der Binnenvertriebenen lag nach Angaben von UNHCR bei rund 6,7 Mio. Zwischen Anfang 2021 und dem 31. Mai 2021 erfasste UNHCR 14.774 freiwillig Zurückgekehrte, dies stellt jedoch allenfalls einen Ausschnitt dar. Laut Returnee Overview 2020 des UN Humanitarian Needs Assessment Programme (HNA) wurden im Jahr 2020 insgesamt 368.001 Zurückgekehrte in Syrien gemeldet, von denen 11.398 noch im selben Jahr erneut vertrieben wurden. 95 % der Zurückgekehrten waren laut HNA Binnenvertriebene, ca. 5 % der Rückkehrer reisten aus den Zufluchtsstaaten in der Region zurück. Die Gesamtzahl der jährlichen Rückkehrer war damit 2020 niedriger als noch 2019 (406.326) und weit niedriger als 2018 (1.268.079). Laut einer Umfrage des UNHCR im März 2021 unter syrischen Geflüchteten in der Region beabsichtigen lediglich 2,4 % im kommenden Jahr zurückzukehren. Wie auch in den Umfragen der Vorjahre, bleibt Sicherheit unter syrischen Geflüchteten der maßgebliche Faktor, wenn es um die Rückkehr nach Syrien geht.

Die offizielle politische Position des Regimes hinsichtlich der Rückkehr von Geflüchteten blieb im Berichtszeitraum unverändert. Nach zuvor vorwiegend rückkehrkritischen öffentlichen Äußerungen hat das Regime seine Politik seit Ankündigung eines sogenannten „Rückkehrplans“ für Flüchtlinge durch Russland 2018 sukzessive angepasst und im Gegenzug für eine Flüchtlingsrückkehr Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und die Aufhebung westlicher Sanktionen gefordert. Am 26. Juli 2021 kam es in Damaskus zu einem Treffen des Regimes mit einer russischen Delegation zur Frage der Rückkehr Geflüchteter nach und innerhalb Syriens. Diese stellte ein offizielles Follow-up zur russisch-syrischen Rückkehrkonferenz im November 2020 dar, an welcher die VN angesichts der Lage im Land nur beobachtend, die EU-Mitgliedsstaaten und westliche Partner gar nicht teilgenommen hatten. In Rahmen des Treffens verwies das Regime auf eine vermeintlich verbesserte Sicherheitslage und Rahmenbedingungen, die zur Rückkehr von angeblich fünf Millionen Binnenvertriebenen und 2,5 Mio. Flüchtlingen geführt hätten. In starkem Kontrast zu dieser Linie stehen glaubhafte Berichte von Menschenrechtsorganisationen über systematische, politisch motivierte Sicherheitsüberprüfungen von Rückkehrwilligen, Ablehnung zahlreicher Rückkehrwilliger und gezielte Menschenrechtsverletzungen gegen Rückkehrende (vgl. insbesondere jüngste Berichte von AI und HRW) sowie Verletzungen von im Rahmen lokaler Rückkehrinitiativen getroffenen Vereinbarungen (Einzug in den Militärdienst, Verhaftung, etc.).

1. Sicherheit von Rückkehrenden

1.1. Bedrohung durch Kampfhandlungen und Kampfmittel

Trotz weitreichender militärischer Erfolge und Geländegewinnen des Regimes und seiner Unterstützer sind einige Teile Syriens unverändert von Kampfhandlungen betroffen (s. Ziff. I). Das Kampfgeschehen konzentriert sich insbesondere auf den Nordwesten (Gouvernements Idlib sowie Teile von Latakia, Hama und Aleppo) sowie im Berichtszeitraum auch auf den Südwesten des Landes (Gouvernement Dara'a).

Auch in Landesteilen, in denen Kampfhandlungen mittlerweile abgenommen haben, besteht weiterhin ein hohes Risiko, Opfer von Gewalt und Übergriffen zu werden.

Neben der Bedrohung durch andauernde Kampfhandlungen besteht in weiten Teilen des Landes eine dauerhafte und anhaltende Bedrohung durch Kampfmittel. Laut der CoI gab es in Afrin und Ras al-Ayn zwischen Juli 2020 und Juni 2021 zahlreiche Sicherheitsvorfälle durch Sprengkörper und Sprengfallen (u.a. IEDs), die häufig an belebten Orten detonieren und bei denen mindestens 243 Zivilisten ums Leben kamen. Laut dem UN Humanitarian Needs Overview von 2020 sind in Syrien 11,5 Mio. Menschen der Gefahr durch Minen und Fundmunition ausgesetzt. **43 % der besiedelten Gebiete Syriens gelten als kontaminiert.** Ca. 25 % der dokumentierten Opfer durch Minenexplosionen waren Kinder. Die VN Agentur Mine Action Service (UNMAS) hat insgesamt bislang mehr als 12.000 Opfer erfasst. **Die Großstädte Aleppo, Raqqa, Homs, Dara'a und Deir ez-Zor sowie zahlreiche Vororte von Damaskus sind hiervon nach wie vor besonders stark betroffen.** Erhebliche Teile dieser Städte sind auch mittel- bis langfristig nicht bewohnbar. Bei einem Drittel der besonders betroffenen Gebiete handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Dies hat auch gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, die nicht nur die Nahrungs-, sondern auch die Lebensgrundlage für die in den ländlichen Teilen Syriens lebenden Menschen darstellt. Im Juli 2018 wurde ein Memorandum of Understanding zwischen der zuständigen UNMAS und Syrien unterzeichnet. Dennoch behindert das Regime durch Restriktionen, Nicht-Erteilung notwendiger Visa und Vorgaben weiterhin die Arbeit von UNMAS sowie zahlreicher, auf

Minenaufklärung und -Räumung spezialisierter internationaler NROs in unter seiner Kontrolle befindlichen Gebieten.

1.2. Bedrohung durch terroristische Anschläge

Auch die Gefahr, Opfer terroristischer Anschläge zu werden, ist in ganz Syrien unverändert hoch und hat in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ zugenommen. Dies gilt für Anschläge der verschiedenen im Land operierenden terroristischen und dschihadistischen Gruppierungen, insbesondere IS. [REDACTED]

[REDACTED] Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt weiterhin im Nordosten des Landes. Es sind zudem Berichte über zunehmende Anschläge in Regimegebieten, insbesondere der zentralsyrischen Wüsten- und Bergregion, in Hama und Homs, bekannt geworden.

Bei einem Bombenanschlag auf einen Bus der syrischen Regimestreitkräfte in der Hauptstadt Damaskus sind am 20. Oktober 2021 mindestens 14 Menschen ums Leben gekommen. Bislang hat sich niemand öffentlich zu diesem Anschlag bekannt.

In Gebieten in Nordsyrien unter Kontrolle der Türkei und Türkei-naher Gruppierungen nahmen insbesondere 2020 Anschläge u. a. durch unkonventionelle Sprengvorrichtungen zu. Unter anderem kam es am 28. April 2020 in Afrin zu einem schweren Terroranschlag, bei dem nach Angaben der VN mehr als 50 Menschen, darunter 11 Kinder, getötet und 47 weitere Personen verletzt wurden. Am 10. Dezember 2020 kamen infolge der Explosion einer Autobombe in Ras al-Ayn mindestens 16 Menschen ums Leben, darunter drei türkische Soldaten. Am 10. Oktober 2021 ereignete sich ein schwerer Autobombenanschlag auf einen Markt in Afrin, bei dem mindestens sieben Menschen ihr Leben verloren. Vertreter der türkischen Regierung und Türkei-nahe Milizen machen die YPG für die Anschläge verantwortlich, die YPG bestreitet dies vehement.

1.3. Weitreichende Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu Rückkehrenden (Binnenvertriebenen und Geflüchteten) bleibt vielerorts stark eingeschränkt. UNHCR kann daher unverändert weder ein umfassendes Monitoring zur Lage von zurückgekehrten Binnenvertriebenen und Flüchtlingen sicherstellen, noch einen Schutz ihrer Rechte gewährleisten. Dennoch bemüht sich UNHCR, Beispiele von Rechtsbrüchen zu sammeln, nachzuverfolgen und gegenüber dem Regime zu kommunizieren.

Besonders problematisch war die Lage im Berichtszeitraum nach Einschätzung der Col in akut oder ehemals belagerten Gebieten in der Umgebung von Damaskus sowie in südlichen Regionen Quneitra und insbesondere Dara'a. IKRK und VN erhalten zu betroffenen Gebieten nur unregelmäßigen, häufig verzögerten und im Falle einer Genehmigung kurzfristigen Zugang über streng kontrollierte Hilfskonvois. Die Rückkehr von aus diesen Gebieten vertriebenen bzw. in Sicherheit gebrachten Binnenvertriebenen wird vom syrischen Regime weiterhin eingeschränkt und kontrolliert. Ähnliches gilt für das Vertriebenenlager in Rukban innerhalb der von den USA garantierten sogenannten „deconflicting zone“ an der Grenze zu Jordanien. Schätzungen zufolge leben in diesem noch rund 10.000 Menschen (rund 80 % davon Frauen und Kinder) unter prekären Bedingungen, ohne zuverlässige Versorgung und hinreichenden Zugang zu medizinischen Einrichtungen. Von den VN unterstützte Versuche einer Evakuierung des Lagers in dafür vorgesehene Aufnahmelager im durch das Regime kontrollierten Homs waren 2019 gescheitert, vermutlich in erster Linie aus Sicherheitserwägungen.

In die Region Idlib/Nordaleppo besteht zwar grenzüberschreitender Zugang aus der Türkei. In Idlib und in den Gebieten um Afrin und Azaz kommt es aber immer wieder zu starken Einschränkungen

durch verschiedene Akteure. Aufgrund einer hohen Konzentration von Sprengfallen und explosiven Kampfmittelrückständen ist der Zugang in den Nordosten (v. a. Raqqa und Deir Ez-Zor) ebenfalls weiterhin nur punktuell möglich. **Damaskus (Stadt), Latakia, Tartus, Aleppo (Stadt) und Hassakeh** sind für die VN dagegen besser zu erreichen. Dort können auch längerfristige Hilfsmaßnahmen und reguläre VN-Programme umgesetzt werden.

1.4. Politische Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen

Das Regime ging im Berichtszeitraum mit unverminderter Entschlossenheit gegen tatsächliche und vermeintliche Gegner vor, wobei es zu zahllosen Menschenrechtsverletzungen kam (s. Ziffer III). Immer wieder werden **systematische, gezielt gegen Zurückkehrende gerichtete Menschenrechtsverletzungen durch das Regime und verbündete Milizen** bekannt. Im September bzw. Oktober 2021 von Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW) veröffentlichte Berichte dokumentieren unabhängig voneinander Einzelfall-schicksale von Rückkehrenden, die in einem zeitlichen Zusammenhang zur Rückkehr aus dem Ausland (bei Einreise bzw. unmittelbar danach) Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen wurden; darunter sexualisierte Gewalt, willkürliche und ungesetzliche Inhaftierungen, Folter und Misshandlungen sowie Verschwindenlassen und mutmaßliche Tötungen von Inhaftierten. Ein Gutteil der insgesamt 66 von AI dokumentierten Fälle aus den Jahren 2020 und 2021 bezieht sich auf Fälle von Rückkehrenden aus Nachbarstaaten Syriens, zumindest sechs jedoch auch auf Rückkehrende aus Europa, darunter den einer minderjährigen Einreisenden aus Deutschland. HRW dokumentiert für den Zeitraum 2017-2021 auf Grundlage von Interviews mit 65 Zurückgekehrten aus Libanon und Jordanien 21 Fälle von Menschenrechtsverletzungen. Sowohl AI als auch HRW kommen in ihren Berichten zu dem Schluss, dass die dokumentierten Einzelfälle exemplarisch für systematische Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Streit- und Sicherheitskräfte des Regimes stehen. Die Berichte unterstreichen damit die Folgerungen früherer Publikationen. So berichtete SNHR im September 2020 von mindestens 62 Fällen, die seit Januar 2020 aus dem Libanon nach Syrien zurückgekehrt waren und danach verhaftet oder Opfer von Verschwindenlassen wurden. Bereits im Zeitraum von Januar 2014 bis August 2019 dokumentierte SNHR mindestens 1.916 Fälle von Rückkehrenden, einschließlich 219 Kindern und 157 Frauen, die aus dem Ausland zurückgekehrt waren und Opfer willkürlicher Verhaftungen durch Regimekräfte wurden. Die dokumentierten Einzelfälle zeigen, dass die individuelle Gefährdung auch bei Zurückkehrenden nicht zwingend im Zusammenhang mit tatsächlichen oppositionsnahen Aktivitäten (z.B. in Fällen von Medienschaffenden oder Menschenrechtsverteidigerinnen/Menschenrechtsverteidigern) oder einem nicht abgeleisteten Wehrdienst stehen müssen. In zahlreichen Fällen scheinen die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit bloßen Verdachtsmomenten ob der regionalen Herkunft in Syrien oder der Fluchthistorie zu stehen, auch Erpressung und Willkür können demnach eine Rolle spielen.

Gerade in jahrelang von der bewaffneten Opposition kontrollierten Gebieten, aber auch aus Bevölkerungszentren wie der Hauptstadt Damaskus berichten syrische Menschenrechtsorganisationen weiterhin von **willkürlichen Befragungen und Verhaftungen**, Zwangsrekrutierungen und Deportationen von gesuchten Oppositionellen und deren Familien. **Regionale sogenannte Versöhnungsabkommen, in denen nicht zuletzt Rückkehrenden häufig Sicherheit vor (Straf-) Verfolgung oder Befreiungen von der Einziehung in die Streitkräfte zugesichert werden, bieten keinen verlässlichen Schutz.** Laut CoI stellte die Angst vor gewalttätigen Vergeltungsmaßnahmen und Zwangsrekrutierung durch das Regime laut Befragungen ein zentrales Hindernis für die Rückkehr Vertriebener dar.

1.5. Einzug in den Militärdienst

Männliche Rückkehrer im wehrpflichtigen Alter (18 bis 42 Jahre) werden nach ihrer Rückkehr in der Regel **zum Militärdienst eingezogen, teilweise im Anschluss an eine mehrmonatige Haftstrafe wegen Desertion**. Für im Ausland lebende Syrer besteht die Möglichkeit der Zahlung eines Wehersatzgeldes (s. auch II.1.3. Militärdienst sowie III.3. Todesstrafe). Durch verschiedene Amnestien für Deserteure und Wehrdienstverweigerer werden Strafen zwar zumindest stellenweise erlassen, der zwangsweise Einzug in den Militärdienst wurde durch die Amnestien jedoch nicht beendet und wird unverändert fortgesetzt. Nach Einschätzung von Human Rights Watch nutze das Regime Schlupflöcher in den Amnestiedekreten aus, um Rückkehrer unmittelbar nach Einreise wieder auf Einberufungslisten zu setzen. Amnesty International dokumentierte Fälle von Rückkehrern, die aufgrund der Wehrpflicht zunächst festgenommen und nach Freilassung unmittelbar in den Militärdienst eingezogen wurden.

Im Rahmen sog. lokaler „Versöhnungsabkommen“ in den vom Regime zurückeroberten Gebieten sowie im Kontext lokaler Rückkehrinitiativen aus Libanon hat das Regime Männern im wehrpflichtigen Alter eine sechsmonatige Schonfrist zugesichert. Diese wurde jedoch in zahlreichen Fällen, auch nach der Einnahme des Südwestens, nicht eingehalten. Ein Monitoring durch VN oder andere Akteure zur Situation der Rückkehrer ist nicht möglich, da vielerorts kein Zugang für sie besteht; viele möchten darüber hinaus nicht als Flüchtlinge identifiziert werden. Sowohl in der Ost-Ghouta als auch in den südlichen Gouvernements Dara'a und Quneitra soll der Militärgeheimdienst dem Violations Documentation Center zufolge zahlreiche Razzien zur Verhaftung und zum anschließenden Einzug ins Militär durchgeführt haben. Neue Rekruten aus ehemaligen Oppositionsbastionen sollen in der Vergangenheit an die vorderste Front geschickt worden sein.

2. Situation für Rückkehrende

Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage bestehen wenige Möglichkeiten zur Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage bzw. der Sicherung des Existenzminimums; die Grundversorgung in Syrien wird fast vollständig von den VN-Hilfsprogrammen gedeckt. 13,4 Mio. von rund 18 Mio. in Syrien lebenden Menschen gelten laut den VN als hilfsbedürftig, darunter 6,1 Mio. Kinder – ein Anstieg von 21 % gegenüber dem Vorjahr. Seit Kriegsbeginn wurden fast 12.000 Kinder in Syrien verletzt oder getötet. Die zunehmend kritische Versorgungslage hat in Regionen mit besonders hohem Anteil Binnenvertriebener darüber hinaus bereits vereinzelt zu Ablehnung und Abweisung von Neuankömmlingen geführt, die als Konkurrenten in Bezug auf die ohnehin sehr knappen Ressourcen gesehen werden. Die Covid-19-Pandemie hat die Situation im Berichtszeitraum vielerorts zusätzlich verschärft.

2.1 Grundversorgung und wirtschaftliche Lage

Mehr als 90 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Aktuell sind mit steigender Tendenz 13,4 Mio. Menschen von humanitärer Hilfe abhängig, die jedoch nicht in benötigtem Maße zur Verfügung gestellt werden kann (Humanitarian Needs Overview 2021). In Gebieten im Nordwesten und Nordosten Syriens sowie Landesteilen mit einem hohen Anteil an Binnenvertriebenen ist die humanitäre Lage weiterhin besonders angespannt (s. Ziff. 1).

Die ohnehin schlechte Wirtschaftslage hat 2021 durch die akute Devisen- und Währungskrise (Einbruch des BIP um 60 % zwischen 2010 und 2020, Währungsverfall des syrischen Pfunds allein um 78 % seit Oktober 2019 und um 99 % seit Konfliktbeginn) sowie durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie einen neuen Tiefpunkt erreicht. Aufgrund deutlich gestiegener Lebensmittelpreise hat sich im letzten Jahr die Versorgungslage nochmal deutlich verschlechtert.

Die Kosten für **Grundnahrungsmittel** für eine Familie haben sich seit Kriegsbeginn verdreifacht. Die Ernährung von 12,4 Mio. Menschen ist laut dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) gefährdet (2020: 7,9. Mio. Menschen), die Zahl der von akuter Nahrungsmittelunsicherheit Betroffener verdoppelte sich auf 1,3 Mio. Inzwischen sind 600.000 Kinder unter fünf Jahren chronisch unterernährt, 90.000 Kinder akut unterernährt. 90 % aller Haushalte geben über die Hälfte ihres Jahreseinkommens für Lebensmittel aus, in drei Viertel der Haushalte tragen Kinder zum Einkommen bei. Preise für Nahrungsmittel, Benzin und Gas sind extremen Preisschwankungen ausgesetzt, steigen tendenziell aber landesweit weiter an. 87 % der Bevölkerung haben keinerlei Ersparnisse mehr, 71 % der Haushalte haben sich seit 2019 weiter verschuldet. Von Frauen geführte Haushalte sind in besonderem Maß von der Krise betroffen. Rund 70 % der Bevölkerung macht von negativen Bewältigungsmechanismen Gebrauch, (z. B. Verschuldung, Kinderarbeit, Kinderehe, Auswanderung, Verringerung der Anzahl täglicher Mahlzeiten). Versorgungsengpässe halten an oder verschlimmern sich, mittlerweile sind subventionierte Basisgüter nur in begrenztem Umfang über eine elektronische Karte zu beziehen. Für viele Menschen kostet der Weg zur Arbeit inzwischen mehr Geld als ihr Gehalt deckt.

Im Verlauf des Konflikts hat sich eine Kriegsökonomie herausgebildet, von der das Regime und ihm nahestehende Individuen und Gruppen profitieren. Das syrische Regime verwendet einen Großteil des bereits limitierten Staatshaushalts für die Instandhaltung der Armee und der Sicherheitsbehörden sowie für laufende Militäroperationen. Staatspräsident Assad kündigte im Juli 2021 eine Gehaltserhöhung um 50 % für Beamte und Angehörige des Militärs an. **Basisdienstleistungen** und die Grundversorgung der Bevölkerung können unter anderem deshalb nicht gewährleistet werden und müssen fast vollständig von den VN-Hilfsprogrammen gedeckt werden.

Die **Einkommensmöglichkeiten sind in allen Landesteilen gering**. Insbesondere in den Gebieten, in denen die Einheimischen mit (rückkehrenden) Binnenvertriebenen um Ressourcen konkurrieren – wie im Norden und Osten des Landes – bestehen kaum Möglichkeiten der Beschäftigung oder sonstiger gesellschaftlicher Teilhabe. Man geht von mindestens 50 % Arbeitslosen der erwerbsfähigen Bevölkerung aus. Die Jugendarbeitslosigkeit wird von UNHCR und Weltbank auf über 75 % geschätzt. Nach Schätzungen sind Rücküberweisungen aus dem Ausland, bisher eine wichtige Einnahmequelle, aufgrund der globalen wirtschaftlichen Rezession seit 2019 von 1,6 Milliarden US Dollar um die Hälfte zurückgegangen.

6,1 Mio. Syrerinnen und Syrer sind laut Weltbank weder beschäftigt noch in Schule oder Ausbildung, eine ganze Generation hat inzwischen keine Schulbildung genossen. Über ein Drittel aller Schulen ist beschädigt oder vollständig zerstört. 2,45 Mio. Kinder – mehr als ein Drittel aller Kinder im schulpflichtigen Alter – gingen damit 2020 nicht zur Schule. Aufgrund der Covid-19-Pandemie waren die verbliebenen Schulen von März bis Dezember 2020 immer wieder geschlossen.

Die Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung ist infolge gezielter Zerstörung vor allem in umkämpften Gebieten eingeschränkt. **12,2 Mio. Menschen benötigten 2020 dringend Zugang zu Trinkwasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen** (2019: 15,2 Mio.), für 7,5 Mio. Menschen bedeutet der Kauf von Trinkwasser eine große finanzielle Belastung. 36 % der syrischen Bevölkerung hat keinen Zugang zu einer regulären Wasserversorgung, 70 % des Abwassers wird nicht behandelt und knapp 30 % des Mülls unsachgemäß entsorgt. Insbesondere der Süden (Gouvernements Dara'a und Quneitra), der Norden (Gouvernements Idlib, Aleppo, Hassakeh) sowie nahezu die gesamte in Zeltlagern lebende Bevölkerung ist nach wie vor in hohem Maße auf durch Lastwagen im Rahmen

der humanitären Hilfe geliefertes Wasser angewiesen. 9,5 Mio. Menschen hängen von der zentral organisierten syrischen Wasserinfrastruktur ab, die bisher mit nur sieben Systemen die acht größten Städte versorgt. Die maroden Systeme verfallen aufgrund von Konflikt und fehlender Wartung. Seit Sommer 2021 wird der Nordosten von einer Wasserkrise heimgesucht, wie sie zuletzt 2008 stattfand – und damals als ein wichtiger Grund für die Revolution und den Konfliktbeginn gewertet wurde. Die **dreifache Wasserkrise** besteht aus (1) einer Dürre aufgrund geringer Niederschläge im Winter, (2) einem überdurchschnittlich niedrigen Wasserstand am Euphrat (200m³/s statt 500m³/s Durchfluss) und (3) häufigen Unterbrechungen im Wassersystem, allen voran der **Alouk-Wasserstation**, die knapp 500.000 Menschen in Hassakeh inklusive der Flüchtlingslager Roj und Al Hol versorgt. Die Krise gefährdet die Wasserversorgung von rund 5 Mio. Menschen, die in den an den Euphrat grenzenden Provinzen leben.

Die **Stromversorgung funktioniert unter anderem aufgrund der Treibstoffknappheit und dem niedrigen Wasserstand an den Staudämmen in ganz Syrien nur noch für zwei bis vier Stunden pro Tag**. Einer Untersuchung der Weltbank zufolge ist ein Drittel des gesamten Bestandes an Häusern und Wohnungen in Syrien im Rahmen des Konfliktes in Mitleidenschaft gezogen worden, wobei knapp zehn Prozent völlig zerstört und 23 % beschädigt wurden. 5,9 Mio. Menschen leben in von UNHCR als „unzulänglich“ kategorisierten Unterkünften, vielfach ohne Heizung und entsprechende Isolierung gegen Kälte und Regen. Laut VN können rund 1,2 Mio. Menschen keine Miete bezahlen. Stand März 2021 lebten in Syrien rund 2 Mio. Menschen in Zeltlagern, 85 % davon in Nordwestsyrien (2018: 670.000). 50 % aller Rückkehrerinnen und Rückkehrer leben in beschädigten oder ungeeigneten Gebäuden (ehemalige Schulen, Bürogebäude).

Der **Agrarsektor**, der vor dem Krieg zu rund einem Fünftel zum BIP beitrug, ist nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) seit 2011 um 90% eingebrochen, womit Syrien als ehemaliger Agrarexporteur mittlerweile auf Nahrungsmittelimporte angewiesen ist. Ein wesentlicher Teil der syrischen Agrarprodukte (Weizen, Oliven(-öl), Gemüse) wird in (ehemals) oppositionellen Gebieten produziert (Idlib, Hassakeh, Dara'a, Ghouta). Für die Nahrungsversorgung der syrischen Bevölkerung spielt **Weizen** eine tragende Rolle. Der Bedarf an Weizen für Syrien wird laut FAO auf ca. 3,5 Mio. Tonnen pro Jahr geschätzt. Während die Produktion 2007 noch 4 Mio. Tonnen betrug, kam man 2020 nur noch auf 2,8 Mio. Tonnen (HNO 2021). Die aktuelle Dürre im Nordosten, wo 80 % der jährlichen Getreideproduktion Syriens angebaut wird, hat fatale Auswirkungen auf die Ernteerträge 2021. Die Lage ist so schlimm wie seit 30 Jahren nicht mehr, 40 % der Ackerflächen konnten 2021 nicht mehr bestellt werden, schwere **Ernteauffälle** werden auch für die Folgejahre erwartet. Ackerflächen sind weiterhin durch Kampfmittel schwer kontaminiert, was ihre Nutzung teilweise unmöglich macht. Die Transportwege in Regimegebiete sind teils blockiert oder aufgrund der zahlreichen Straßensperren sehr teuer. Das syrische Regime hat nach glaubhaften Berichten gezielt die Zerstörung von Anbaugebieten, Lebensmittelvorräten und Saatgut in von der Opposition gehaltenen Gebieten als Mittel der Kriegsführung eingesetzt, versucht aber inzwischen so viel der Weizenernte im Nordosten wie möglich aufzukaufen – aufgrund der knappen Devisen mit nur mäßigem Erfolg.

2.2 Medizinische Versorgung und Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

2021 benötigen in Syrien 12,5 Mio. Menschen (2020: 13,2 Mio.) Pflege- bzw. Gesundheitsleistungen. 25 % der Bevölkerung haben – mehrheitlich konfliktbedingte – Behinderungen, doppelt so hoch wie der internationale Durchschnitt. Davon sind mindestens 62 % arbeitslos und 75 % ohne Zugang zu medizinischer oder finanzieller Unterstützung. Der **Zugang zu medizinischer Versorgung war schon vor der Pandemie stark eingeschränkt**, medizinische Grund- und Notversorgung waren aufgrund von gezielten Angriffen auf das Gesundheitswesen kaum gewährleistet. Aktuelle VN-Schätzungen zufolge sind rund 47 % der Gesundheits-einrichtungen und 42 % der Krankenhäuser als

Folge militärischer Auseinandersetzungen und fehlender Instandhaltung nicht oder nur eingeschränkt funktionstüchtig (Stand 2021). Aufgrund der Kampfhandlungen in Idlib und der Abwanderung des Gesundheitspersonals mussten seit Dezember 2019 mindestens 83 Gesundheitseinrichtungen schließen. Zahlreiche Ärzte und Pflegekräfte wurden zudem bei Angriffen getötet. Notfalltransporte sind durch einen Mangel an Krankenwagen stark beeinträchtigt, circa 40 % der Ambulanzfahrzeuge sind beschädigt oder zerstört. Laut WHO können komplexere Operationen und spezialisierte Behandlungen für chronische Krankheiten derzeit ausschließlich in Damaskus oder den Küstenorten Tartus und Latakia durchgeführt werden. In Dara'a Stadt und Idlib Stadt ist jeweils nur ein Krankenhaus funktionsfähig. Knapp ein Drittel aller schwangeren Frauen leidet an Anämie. Laut Angaben der VN leiden 27 % der Bevölkerung unter traumatisch bedingten **psychischen Krankheiten** (2020: 15 %), langfristige Traumata bleiben unbehandelt. 47 % aller jungen Menschen haben den Todesfall eines engen Familienmitgliedes oder Freundes erlebt. Eine psychosoziale Betreuung der hohen Anzahl traumatisierter Menschen wird nur punktuell und fast ausschließlich durch Maßnahmen der WHO gewährleistet. Sexualisierte Gewalt ist so weit verbreitet, dass sie inzwischen zum traurigen Alltag von Frauen und Mädchen gehört. Bei lebensrettenden Arzneimitteln, medizinischem Personal und Ausstattung sind erhebliche Engpässe ermittelt worden, insbesondere im Hinblick auf die medizinische Behandlung Verletzter und chronisch kranker Personen. Dies hat auch zur Rückkehr übertragbarer Krankheiten wie Polio geführt. Aufgrund kritischer hygienischer Bedingungen sowie unzureichender vorbeugender Maßnahmen und Behandlungen mehren sich in Flüchtlingslagern Cholera-, Diphtherie- und Leishmaniose-Fälle. Die Weltbank kommt in ihrem 2017 erschienen Bericht "The Toll of War" zu dem Schluss, dass mehr Menschen durch den Zusammenbruch des Gesundheitssystems in Syrien gestorben sind als durch direkte Kampfhandlungen.

Die Covid-19-Pandemie hat das syrische Gesundheitssystem besonders hart getroffen und die ohnehin schon angespannte **medizinische Versorgungslage zusätzlich verschärft**. Die vierte Welle erreichte das Land im Sommer 2021. Die WHO stuft Syrien aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten im Gesundheitsbereich bereits zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 als Hochrisikoland ein, Impfstofflieferungen im Rahmen von COVAX verzögerten sich zu Beginn jedoch stark und die Auslieferung in Oppositionsgebiete wurde zeitweise durch das Regime zurückgehalten. Aufgrund fehlender persönlicher Schutzausrüstung, völlig unzureichender Test-, Isolations-, Kontroll- und Versorgungskapazitäten und aktiver Vertuschung der Pandemie durch das Regime gehen Nichtregierungsorganisationen inzwischen von über einer halben Million tatsächlicher Infektionen aus. Offizielle WHO-Zahlen geben nur 41.000 gemeldete Infektionen in Regimegebieten an (Stand Oktober 2021). In Nordwestsyrien war zuletzt ein starker Anstieg mit bis zu 2.000 Neuinfektionen pro Tag auf insgesamt 88.000 Fälle zu verzeichnen (12,5 % in Flüchtlingslagern). Das NES Forum registrierte bisher 30.800 Infektionen in Nordostsyrien (Stand: Oktober 2021). Aufgrund völlig unzureichender PCR-Testungen und der Vertuschung von Infektionen, insbesondere seitens des Regimes, ist von einer um ein Vielfaches höheren Dunkelziffer in allen Gebieten auszugehen. Die Positivrate lag Ende September 2021 bei 50,8 %, und selbst in den offiziellen Zahlen des Regimes war ein Infektionsanstieg von 186 % gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen. Eine Studie schätzte letztes Jahr, dass nur 1,25 % der Covid-19 Todesfälle in Damaskus gemeldet wurden. Die Infektionszahlen beim Gesundheitspersonal scheinen deutlich gesunken zu sein, im Nordwesten sind 3 % infiziert, ein Zehntel der Infektionen des Vorjahres. **Impfungen** schreiten in Syrien nur sehr langsam voran, laut WHO wurden bis Ende Oktober nur 2,3 % der Bevölkerung vollständig geimpft, 4,1 % einmal. Bisher wurden 950.000 Impfdosen in Syrien verabreicht, davon stammen mehr als 50 % aus dem COVAX Programm, zwei Drittel der bisher Syrien zugewiesenen Impfdosen sind nicht in der EU anerkannt. Inzwischen wurde das Impfziel von 40 % bis Ende des Jahres auf 13 % herunterkorrigiert, selbst dieses Ziel basiert auf einer noch geplanten Lieferung von 3,1 Mio. Sinovac-Impfdosen und erscheint momentan wenig realistisch.

In den nicht vom syrischen Regime kontrollierten Gebieten ist die gesundheitliche Not besonders groß. Die Menschen im Nordwesten leiden unter Kampfhandlungen, Vertreibung und großer Armut, von den rund 4 Mio. Menschen dort leben knapp 1,8 Mio. notbedürftig in Zelten, 3,1 Mio. brauchen Gesundheitsversorgung. Humanitäre Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Sicherstellung einer Basisgesundheitsversorgung der Menschen dort werden vom Regime gezielt behindert bzw. verhindert. Auch gezielte Angriffe des Regimes gegen zivile Gesundheitseinrichtungen dauern an. Zwischen 2016-2019 wurden im Nordwesten 337 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen gezählt, von den 606 durch die WHO erfassten Gesundheitseinrichtungen in Nordwestsyrien sind 131 funktionsunfähig. Laut Aid Worker Security Database stand Syrien 2020 mit 44 Angriffen auf Gesundheitspersonal auf Platz 3 weltweit (2019 auf Platz 1). Hauptursachen waren Luftangriffe, Beschuss sowie Detonationen von Kampfmitteln (IEDs). WHO-Hilfsprogramme in von der bewaffneten Opposition (Idlib) oder der kurdischen sog. „Selbstverwaltung“ kontrollierten Gebieten werden vom Regime durch Androhung einer Einstellung aller WHO-Operationen regelmäßig verhindert. Die Gesundheitsversorgung in oppositionellen Gebieten wird weitestgehend von Nichtregierungsorganisationen geleistet, die von Zuwendungen der internationalen Gebergemeinschaft abhängig sind. Durch die Vertreibungen aus belagerten Gebieten wird das ohnehin extrem angespannte Gesundheitssystem im nicht vom Regime kontrollierten Nordwesten des Landes weiter belastet. Die VN bemühen sich, durch sog. „deconflicting“ schützenswerte zivile Einrichtungen gemeinsam mit den Konfliktparteien zu identifizieren, um sie vor Angriffen zu schützen. Das Regime und Russland halten sich oftmals nicht daran, sodass mehrfach Krankenhäuser in oppositionellen Gebieten, die Teil dieses Verfahrens sind, von Angriffen betroffen waren. Mit Hinweis auf Freiwilligkeit und den informellen Charakter gab Russland am 29. Juni 2020 den einseitigen Rückzug aus dem „humanitarian deconfliction mechanism“ bekannt.

2.3 Infragestellung von Eigentumsrechten, Enteignungen

Übereinstimmenden Berichten von VN und Menschenrechtsorganisationen (UNHCR, Human Rights Watch, Enab Baladi, The Syria Report) und Betroffenen zufolge finden Verstöße gegen Wohn-, Land- und Eigentumsrechte (Housing, Land and Property – HLP) seitens des Regimes fortgesetzt statt. Die Rechte der Zivilbevölkerung auf Zugang und Nutzung ihres Eigentums werden durch Konfiszierung, Enteignung, Zerstörung oder Zwangsverkauf, zum Teil mit gefälschten Dokumenten, verletzt. Laut dieser Berichte haben die Sicherheitsbehörden bzw. regimetreue Milizen der vertriebenen, oft als regimekritisch oder oppositionsnah angesehenen Bevölkerung, die Rückkehr an ihre Ursprungsorte verweigert. Mangel an Wohnraum und Sorge um zurückgelassenes Eigentum gehören zu den Faktoren, die syrische Flüchtlinge davon abhalten, nach Syrien zurückzukehren.

Seit 2011 wurden mehr als 50 neue Gesetze und Verordnungen zur Stadtplanung und -entwicklung erlassen, die die Regelung der Eigentumsrechte und der Besitzverhältnisse vor Konfliktbeginn infrage stellen. Bereits im September 2012 hat das syrische Regime mit Präsidialdekret 66/2012 eine rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Stadtentwicklungsgebieten in zwei informellen Siedlungen in Damaskus (Marota City im Stadtteil Basateen al-Razi und Basilia City in mehreren südlichen Stadtvierteln) geschaffen. Da viele geflohene oder vertriebene Bewohner nicht nach Syrien zurückkehren konnten, um ihre Eigentumsrechte geltend zu machen bzw. keine Eigentumsdokumente vorweisen konnten, verloren in Marota rund 50.000 Menschen ihr Zuhause, ohne angemessene Entschädigung oder Erhalt einer alternativen Unterkunft. Im April 2018 erließ die syrische Regierung das Gesetz Nr. 10/2018, mit dem das Präsidialdekret Nr. 66 auf ganz Syrien ausgeweitet wurde. Nach massiven internationalen Protesten gegen dieses Gesetz wurde die auch hier zunächst auf 30 Tage beschränkte Frist zur Anmeldung von Eigentumsansprüchen im November 2018 durch das Präsidialdekret 42/2018 auf ein Jahr verlängert und die Erteilung von Vollmachten vertriebener Syrer aus dem Ausland ohne

vorherige Sicherheitsüberprüfung ermöglicht. Die in Dekret 10/2018 festgelegte Vorgehensweise bei der Berechnung des Entschädigungswerts bei Neubebauung, die laut VN-Experten einer „marktbasierten Enteignung“ gleichkommt, bleibt jedoch unverändert.

Die meisten Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge haben jedoch weder ausreichend Ressourcen, noch die notwendigen Urkunden, um ihren Anspruch zu registrieren. Dekret 42/2018 wurde bislang nicht umgesetzt. Stattdessen findet zunehmend Dekret 23/2015 Anwendung, demzufolge Grundstücke auch **in Abwesenheit der ursprünglichen Eigentümer** genutzt werden können. Insbesondere informelle Viertel, die aufgrund der rapiden Urbanisierung in den 1980er und 1990er Jahren in den meisten syrischen Städten entstanden waren, sind dem Regime ein Dorn im Auge. Eigentumsverhältnisse sind für von dort geflohene Bewohner nur schwer nachweisbar. Zahlreiche syrische Staatsangehörige scheuen zudem den Kontakt mit offiziellen staatlichen Stellen, weil sie Befragungen durch die Sicherheitsbehörden befürchten. Menschen aus ehemals belagerten Gebieten trauen sich oftmals aus Angst vor Repressionen nicht, persönlich die Ausstellung eigener Personenstandsdokumente zu beantragen. **Es ist deshalb zu befürchten, dass bei Anwendung von Gesetz 10/2018 zahlreiche Rückkehrerinnen und Rückkehrer kurz- bis mittelfristig den Rechtsanspruch auf ihr Eigentum verlieren und damit enteignet werden könnten.** Es gibt außerdem immer wieder Berichte über Rückkehrende, die verhaftet wurden, als sie ihre Besitzansprüche gegenüber syrischen Behörden geltend machen wollten.

Zudem ist nach wie vor eine großflächige Enteignung in Form von Zerstörung und Abriss von Häusern und Wohnungen in ehemaligen Oppositionsgebieten unter Anwendung der umfassenden **Anti-Terror-Gesetzgebung** (Nr. 19/2012 und Dekret 63/2012) zu verzeichnen. Sie erlaubt es, gezielt gegen Inhaftierte, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Personen, die sich an Protesten gegen das Regime beteiligen oder beteiligt haben, vorzugehen und deren Eigentum und Vermögen zu beschlagnahmen. Auf der Grundlage des Dekrets 63/2012 wurde die vorsorgliche Beschlagnahme von Eigentum und Vermögen von mindestens 10.000 Personen gerechtfertigt. Diese Form der Bestrafung führt nicht nur zu Repressalien gegen die Inhaftierten, sondern dient auch als kollektive Bestrafung von deren Familien. Die Ausübung von Eigentumsrechten wird außerdem behindert, indem für die Gültigkeit von Kauf- oder Mietverträgen eine Sicherheitsüberprüfung verlangt wird. Personen, die an Immobilientransaktionen interessiert sind, werden vom Sicherheitsapparat dahingehend überprüft, ob "Familienmitglieder unter dem Verdacht terroristischer Aktivitäten stehen, ob sie aus dem Land geflohen sind oder ob der Antragsteller aus einem von Rebellen kontrollierten Gebiet umzieht." Zudem erlaubt Dekret 63/2012 dem Finanzministerium den Besitz und das Vermögen aller, die unter die Anti-Terror-Gesetzgebung fallen, zu beschlagnahmen. Laut eines Berichts des SNHR wurden mindestens 3.970 solcher Fälle zwischen 2014 und Oktober 2020 dokumentiert. Die Konfiszierungslisten sollen neben den Daten der Betroffenen selbst, auch die Namen ihrer Familienmitglieder enthalten. Die Anwendung des Dekrets kann auch auf diese ausgedehnt werden.

Das Regime konfisziert Eigentum nicht nur unter rechtlichem Vorwand, sondern **beschlagnahmt auch Grundstücke von Gefangenen, Oppositionellen und Vertriebenen für militärische Zwecke und zum Verkauf an iranische Milizionäre.** In Ost-Ghouta und Douma hat die Regierung viele Grundstücke beschlagnahmt, die in erster Linie Personen gehören, die nach Nordsyrien oder in die Türkei vertrieben wurden oder die vom Militär übergelaufen sind. Diese Grundstücke wurden an Familien von Militärangehörigen vergeben oder werden als militärische Quartiere genutzt.

Während des gesamten Konflikts gab es zudem Berichte über Luftangriffe, die direkt auf Standes- und Katasterämter abzielten. Dadurch wurden in großem Umfang Personenstands- und Eigentumsdokumente zerstört, so dass es für viele Menschen schwierig ist, ihre Eigentumsansprüche nachzuweisen. Mit dem Gesetz 10/2016 hat Damaskus bestimmte Gebiete - insbesondere Gebiete **außerhalb der staatlichen Kontrolle** - als "Sicherheitsrisiko" eingestuft, um damit Änderungen in

den Eigentumsregistern in diesen Gebieten zu verbieten. Immobilientransaktionen von Syrerinnen und Syrern in Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung werden damit nicht anerkannt. Weiterhin wurden Kontrollpunkte eingerichtet, um diejenigen, die außerhalb der von der Regierung kontrollierten Gebiete leben, am Zugang zu ihren Grundstücken oder Eigentumsdokumenten zu hindern. Es gibt auch Berichte über die Beschlagnahme von Eigentumsdokumenten und anderen Ausweispapieren an Kontrollpunkten, einschließlich Heiratsurkunden. Dies birgt für Frauen ein besonders hohes Risiko, den Zugang zu ihrem Eigentum zu verlieren, falls das Eigentum auf den Namen des Ehemannes eingetragen ist.

Eine Änderung des syrischen **Wehrpflichtgesetzes (Art. 97)** ermöglicht es, das Vermögen von Männern zu beschlagnahmen, die sich bis zum Erreichen des 43. Lebensjahres (Altersgrenze zur Einberufung) der Wehrpflicht entzogen haben und sich weigern, ein Wehrersatzgeld in Höhe von 8.000 USD zu entrichten. Das Gesetz erlaubt die Beschlagnahme des Vermögens nicht nur von Männern, die nicht im Militär gedient haben, sondern auch von deren unmittelbaren Familienangehörigen, einschließlich Ehefrauen und Kindern. Im Februar 2021 veröffentlichte das Ministerium für Medien und Information ein Video des Chefs der Abteilung für die Befreiung vom Militärdienst der syrischen Armee, in dem dieser die sofortige Beschlagnahme von Vermögenswerten ohne vorherige Benachrichtigung ankündigte, sofern die Zahlung des Ersatzgeldes nicht bis spätestens drei Monate nach Vollendung des 43. Lebensjahres erfolge. Laut Human Rights Watch stelle dies eine unrechtmäßige Änderung dar, die den Betroffenen zudem keine Möglichkeit gebe, die Entscheidung anzufechten bzw. gerichtlich überprüfen zu lassen. Außerdem werde dadurch ein zusätzliches Rückkehrhindernis geschaffen. Zu Beginn 2021 konfiszierte das Regime mehr als 44.000 ha landwirtschaftliche Flächen in den Gouvernements Hama, Aleppo und Idlib – und gab diese öffentlich zur Versteigerung frei. Diese Flächen waren als **Land in Staatseigentum** (Amiri land) zur langfristigen Nutzung im Besitz von im Konflikt vertriebenen Syrern, von den sich die meisten außerhalb des Landes befinden und deshalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Bodens nicht nachkommen konnten.